Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 170. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 10. April 1867.**

Deutschland.

O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

Berlin, 9. April.

30. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Tribünen sind überfüllt. In der Hofloge der Kronprinz und Prinz Nikolaus von Nassau. Am Tische der Bundes-Commissarien Präsident Graf Bismarck, Minister v. d. Heydt, v. Roon, Geh. Räthe v. Liebe, Wetzel u. A.

Präsident Simson verliest eine Zuschrift des Landes-Comite's der nationalen Partei des Königreiches Würtemberg, worin dasselbe dem Reichstage Mittheilung macht über mehrere Resolutionen, die in einer am 7. April in Heilbronn abgehaltenen Volksversammlung gefaßt worden sind; in diesen Resolutionen spricht jene Versammlung ihre Befriedigung über das zwischen den süddeutschen Staaten und Preußen abgeschlossene Schutz- und Trutzbündniß als den ersten Schritt zur nationalen Einigung Deutschlands und die Erwartung aus, daß Preußen im Verein mit ganz Deutschland die Ehre und Integrität Deutschlands wahren und speciell der Abtretung Luxemburgs an Frankreich energisch entgegentreten werde. — In einer zweiten Resolution wird gegen die würtembergische Regierung die Erwartung ausgesprochen, daß dieselbe in möglichster Eile das Heerwesen Würtembergs nach preußischem System einrichten und überhaupt offener und unverhohlener als bisher sich Preußen anschließen möge.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung wird folgende Interpellation seitens der hessischen Abgeordneten Graf zu Solms-Laubach, Frhr. Nordeck zur Rabenau und Buderus an den Vorsitzenden der Bundes-Commissarien gerichtet:

1) ob — und eventuell welche Hindernisse dem ungetrennten Eintritt des ganzen Großherzogthums Hessen in den norddeutschen Bund zur Zeit entgegenstehen?

2) eventuell, ob diese Hindernisse dauernde — oder vorübergehender Natur sind.

Unterstützt ist diese Interpellation von den Abgeordneten Dr. v. Gerber, v. Vincke (Hagen), Dr. Baumstark, Dr. Friedenthal, Frhr. v. Vincke (Olbendorf), Duncker (Halle), Gebert, Dr. Schwarze, Graf zu Solms, v. Zehmen, Dr. Braun (Plauen), Oehmichen, v. Forckenbeck, Dr. Weigel, Twesten, Fries, Miquel, v. Bennigsen, Wölfel, Graf Dyhrn, Grumbrecht, v. Sybel, Hergenhahn, Graf zu Solms u. A.

In den Motiven der Anfrage wird an den bezüglichen Antrag der hessischen Kammer vom Januar d. J. erinnert, dessen Berathung und Erledigung wegen mangelnder Information bis nach erfolgter definitiver Constituirung des norddeutschen Bundes ausgesetzt wurde. Dann fahren sie fort: „Diese definitive Constituirung steht durch Publication der Verfassung in der nächsten Zeit mit Sicherheit zu erwarten. Ist dann das ganze Großherzogthum Hessen dem norddeutschen Bunde nicht beigetreten — oder ist nicht wenigstens sein Beitritt in sichere Aussicht gestellt — so wird das Land in zwei Theile zerrissen. Daraus werden schwere Schädigungen der nationalen — der dynastischen — und der besonderen Interessen des Großherzogthums entstehen. Welche Gründe auch früher bestanden haben mögen, den Beitritt von ganz Hessen zum norddeutschen Bunde zu beanstanden, so scheint uns doch jetzt die Zeit gekommen zu sein, wo Deutschland genügend gekräftigt ist, um seine inneren Angelegenheiten ohne fremden Rath seinen eigenen Interessen entsprechend zu ordnen — und dabei einzig und allein sein eigenes Wohl zum Ausgangspunkt seiner Entschließungen zu machen."

Auf die Anfrage des Präsidenten erklärt sich der Vorsitzende der Bundes-Commissarien bereit, die Interpellation zu beantworten, zu deren Motivirung das Wort erhält der

Abg. Graf v. Solms-Laubach: M. H.! Ich habe die Interpellation, die in Ihren Händen sich befindet, gestellt, um die Hindernisse zu constatiren, welche dem Eintritt des gesammten Großherzogthums in den norddeutschen Bund noch entgegenstehen. Der beklagenswerthe Umstand, daß gegenwärtig nicht das ganze Deutschland durch eine Verfassung vereinigt ist, muß natürlich hauptsächlich schwer das Großherzogthum Hessen treffen, das durch den Friedensvertrag vom 3. September v. J. in zwei Hälften getheilt ist. Die Erklärung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, die Sie in der Interpellation gedruckt vorfinden, sowie die erhabenen Worte, welche wir bei Eröffnung dieses Reichstages vernommen haben, lassen uns hoffen, daß dieser abnorme Zustand, in den das Großherzogthum gekommen ist, bald wird beseitigt werden. Daß dieser Zustand ein abnormer ist, will ich mit wenigen Worten versuchen nachzuweisen. Der norddeutsche Bund übt das Recht der Gesetzgebung mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorangehen.

Artikel 4 der Verfassung specificirt die Gegenstände, welche der Bundesgesetzgebung unterworfen sind; ich nenne darunter namentlich die Bestimmungen über Freizügigkeit, die Zoll- und Handelsgesetzgebung, das Eisenbahnwesen, die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren; dazu kommt im Artikel 32 und 33 die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie die Bestimmungen über die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern. Es wären also dadurch in einem Staate zwei verschiedene Factoren der Gesetzgebung begründet, was mit der Staatseinheit doch ganz unverträglich ist; es würde dadurch der abnorme Fall eintreten, daß ein Theil des Landes gegenüber dem anderen als Ausland behandelt werden müßte; für die Provinz Oberhessen müßte mit Bezug auf die Matricularbeiträge eine besondere Steuergesetzgebung eingeführt werden. Alle diese Unzuträglichkeiten sind ebenso viele Gründe, aus denen wir wünschen müssen, daß sobald wie möglich das ganze Großherzogthum in den norddeutschen Bund aufgenommen werde. Ist das nicht möglich, so würde nichts übrig bleiben, als die Einführung einer besonderen Verfassung für einen der beiden getrennten Theile des Landes. Daß wir das nicht wünschen können, werden Sie einsehen. Und ich kann erklären, daß namentlich auch die Theile des Großherzogthums, welche dem norddeutschen Bunde nicht angehören, den dringenden Wunsch nach dieser Vereinigung haben, wobei ich bemerke, daß auch für die übrigen süddeutschen Staaten dasselbe gilt. Der preußische Staat ist durch die Siege des vorigen Jahres auf die Stufe der Macht und des Ansehens gestiegen, daß er auch ohne die Vereinignng mit Süddeutschland durch das Band einer gemeinsamen Verfassung eine achtbare Stellung im europäischen Staatensystem einnehmen wird. Die süddeutschen Staaten dagegen können ohne diese Vereinigung ihre deutsche Aufgabe nicht erfüllen. Dieselbe sobald als es angeht, herbeizuführen, muß immer das Ziel unser Aller bleiben. (Beifall.)

Präsident der Bundes-Commissarien Graf Bismarck: Ich würde mich zu einer erschöpfenden Beantwortung der von dem Herrn Interpellanten angeregten Frage in Vertretung der hohen verbündeten Regierungen nur dann bereit erklären können, wenn die Frage von der großherzoglich hessischen Regierung gestellt würde. Der Herr Interpellant ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Wunsch der großherzoglichen Regierung, das ganze Großherzogthum jetzt in den norddeutschen Bund aufgenommen zu sehen, amtlich feststände. Ich kann dies nicht bestätigen. Die großherzoglich hessische Regierung hat uns allerdings in einer Note vom 14. August v. J. den Wunsch ausgesprochen, mit dem ganzen Großherzogthum in den Bund aufgenommen zu werden. Es geschah dies aber in einer anderen Lage der Dinge, als es die heutige ist. Die preußische Regierung hatte damals in den Friedensverhandlungen die Forderung gestellt, das gesammte Oberhessen mit Homburg und Meisenheim der preußischen Monarchie einzuverleiben gegen Entschädigung des Großherzogthums Hessen auf Kosten Baierns. Um diesen Gebietstausch abzuwehren, bot die großherzogliche Regierung, wie aus dem Inhalte der Note vom 14. August zu ersehen sein würde, den Eintritt des gesammten Großherzogthums in den norddeutschen Bund an. Nachdem jener Territorial-Austausch aus anderen Rücksichten aufgegeben war, hat die großherzogliche Regierung denselben Wunsch nicht erneuert.

Die verbündeten Regierungen sind weit entfernt, die Uebelstände zu verkennen, welche aus der Theilung des Großherzogthums in einen der Gesetzgebung des norddeutschen Bundes unterworfenen und einen davon freien Theil hervorgehen. Es ist sogar vorauszusehen, daß diese Uebelstände sich noch beträchtlich steigern würden, wenn es nicht gelingen sollte, dem Zollvereine eine weitere Ausdehnung, als das Gebiet des norddeutschen Bundes es bedingt, zu erhalten. Wir finden daher die Uebelstände, welche der Herr Interpellant hervorgehoben hat, nicht nur unzweifelhaft vorhanden, sondern auch die Gefahr, daß sie in Zukunft wachsen könnten.

Es kommt dazu, daß das gesammte Großherzogthum schon in wesentlichen Theilen seiner Organisation in die Rechtssphäre des norddeutschen Bundes hineingezogen ist, namentlich in Betreff der Verwaltung der Post und der Telegraphie, und wie demnächst durch den Abschluß einer Militärconvention zu erwarten steht, auch in Bezug auf die militärischen Angelegenheiten. Als Aequivalent dafür blieben dem Großherzogthum zu reclamiren die Rechte, die den vorher angedeuteten Leistungen entsprächen, nämlich die Rechte einer stärkeren Vertretung im Bundesrathe wie im Reichstage, und die Bürgschaften einer vollen territorialen Garantie, die sich bisher, juristisch wenigstens, auf Rheinhessen und auf Starckenburg nicht erstreckten.

Der Frage, ob nach dem Inhalte des Prager Friedens der Aufnahme des gesammten Großherzogthums, welches, von der territorialen Seite aufgefaßt, zur Hälfte ein norddeutscher, zur Hälfte ein süddeutscher Staat ist, Hindernisse entgegenstehen, würden wir näher treten, sobald uns von der großherzoglichen Regierung in amtlicher Form der Wunsch dazu ausgesprochen würde. Wir würden dann, da wir mit Oesterreich auf der Basis des Prager Friedens und in Betreff der Auslegung desselben im Einverständniß zu leben beabsichtigen, zunächst mit der kaiserlich österreichischen Regierung in freundschaftliche Verhandlung darüber treten, wie sie ihrerseits die Frage auffasse, und nach der bisherigen Haltung der kaiserlichen Regierung glauben wir kaum, daß der Gedanke auf einen bestimmten Widerstand darin stoßen würde, sobald die Wünsche der großherzoglich hessischen Regierung sich unzweideutig manifestirt hätten.

Wir würden demnächst, nachdem ich mich der Ueberzeugung hingeben darf, daß innerhalb des engeren Bundes ein Widerspruch nicht erhoben werden würde, es doch für nützlich und den gegenseitigen Beziehungen entsprechend halten, mit unsern süddeutschen Bundesgenossen und namentlich mit Baiern auch über diese Frage ins Vernehmen zu treten, um zu ermessen, ob die dortige Politik durch dieses Vorgehen gekreuzt oder unterstützt werden würde. Vor Allem aber wäre erforderlich, daß die großherzogliche Regierung ihre Willensmeinung bestimmt formulirte und nach der Bereitwilligkeit, welche dieselbe gezeigt hat, an dem nationalen Werke, an welchem sie bisher nur für Oberhessen vollständig betheiligt ist, mitzuwirken, dürfen wir mit Vertrauen die Entschließung, die Entscheidung über die Frage der großherzoglichen Regierung überlassen, die am besten wissen muß, was ihrem Interesse frommt und der ich aus bundesfreundlichen Rücksichten hier durch eine Erklärung nicht glaube vorgreifen zu dürfen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein, Special-Discussion der Artikel 65, 66 und 67. (Abschnitt XII. Bundes-Finanzen.)

Vom Abg. v. Kehler ist folgendes Unteramendement zu dem Verbesserungsantrage des Abg. Miquel (Art. 66) eingebracht: „Auch nach Ablauf dieser Periode bleiben diejenigen Positionen, welche durch die Nothwendigkeit der Erhaltung der bestehenden Heeres-Einrichtungen auf der gesetzlich festgestellten Grundlage bedingt sind, in der bisherigen Höhe in Kraft, ohne daß es der Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages bedarf."

Der Vorschlag des Präsidenten, die Special-Discussion zwar der Reihe nach über die Artikel 65, 66 und 67 zu eröffnen, die Abstimmung jedoch über jeden einzelnen Artikel erst nach beendigter Discussion des Art. 67 eintreten zu lassen, wird vom Hause genehmigt.

Es beginnt darauf die Discussion über Artikel 65 und erhält dazu das Wort:

Bundescommissar Staatsminister v. d. Heydt: Ich möchte den Bemerkungen, die ich gestern machte, noch einige Bedenken hinzufügen, die ich gegen die Annahme der zu Art. 65 gestellten Amendements hege. Ich mache zunächst darauf aufmerksam, daß diese Amendements eine Bestimmung aus der preußischen Verfassung aufgenommen haben, die dahin lautet, daß der Staatshaushaltsetat jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden soll, in welches alle Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen sind. Es ist Ihnen bekannt, daß wenngleich die preußische Verfassung eine solche Bestimmung aufgenommen hatte, dessen ungeachtet der Fall eingetreten ist, daß diese verfassungsmäßige Bestimmung nicht zur Ausführung kam. Ich lasse hier ganz die Gründe unerörtert, die es veranlaßten, daß kein Etat zu Stande kam, ich will nur an die Thatsache erinnern und an die Schwierigkeiten, die daraus entstanden, daß man der Regierung das Recht bestritt, so lange kein Etatgesetz zu Stande gekommen, die Verwaltung in der nothwendigen Weise fortzuführen. Es liegt im allgemeinen Interesse, solche Schwierigkeiten nicht entstehen zu lassen. Waren sie damals schon groß, so würden sie jetzt sich noch mehr steigern, nachdem die Ausgaben für Armee und Marine im Voraus bewilligt sind. In welche Lage würde die Finanzverwaltung kommen, wenn auf der einen Seite die Ausgabe feststeht, auf der anderen Seite aber das Zustandekommen eines Gesetzes nothwendig ist, um die nöthigen Summen zu vereinnahmen. Es kann da die Bewilligung der Einnahmen nicht zu Stande kommen aus verschiedenen Gründen. Man kann bei den gemeinschaftlichen Einnahmen Reformen vorschlagen, über welche zwischen Reichstag und Bundesrath eine Verständigung nicht zu Stande kommt; man kann darüber verschiedener Meinung sein, wie die Matricularbeiträge einzuziehen sind, ob durch directe Steuern, ob durch Vermittelung der einzelnen Staaten; endlich ist der Fall zwar nicht wahrscheinlich, aber doch nicht ganz unmöglich, daß das Gesetz überhaupt nicht zur Annahme gelangt.

Was dann geschieht, haben die Herren Amendementsteller nicht ausgesprochen, und nach den Erfahrungen, die wir im preußischen Lande gemacht haben, muß ich sehr davon abrathen, eine solche Bestimmung hinzustellen, die aus verschiedenen Gründen möglicher Weise nicht zur Ausführung kommen kann und dann zu Verhältnissen führt, die gewiß Allen unerwünscht sind. Im einzelnen weichen die Amendements noch darin ab, daß das Amendement Friedenthal sagt, bezüglich der zur Bestreitung des Aufwandes für das Bundeskriegswesen vereinbarten Summe bedürfe es der Feststellung nicht. Im Gegensatz dazu bestimmt das Amendement Duncker-Waldeck, daß alle Ausgaben des Bundes und ebenso alle Einnahmen jährlich im Voraus veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden, welcher jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Danach könnten also alle Ausgaben wieder in Frage gestellt werden, und insofern würde dies Amendement ganz unannehmbar sein. Doch auch im Antrage des Abg. Friedenthal ist nicht gesagt, wie denn die Einnahmen zu sichern seien, wenn das in Aussicht genommene Bundesgesetz nicht zu Stande komme. Das Amendement Bethusy-Huc enthält allerdings hierüber eine annehmbare Bestimmung, es ist aber in sich selber unklar. Denn der Art. 58 spricht nur von den Ausgaben für die Armee, nicht aber davon, wie die Einnahmen erhoben werden sollen. Im Amendement Erxleben und Consorten wird im Anfange die Feststellung der Einnahmen sowohl wie der Ausgaben durch ein Gesetz verlangt, nachher wird allerdings gesagt, daß rücksichtlich derjenigen Summen, die der Armee oder der Marine zur Verfügung gestellt sind, insoweit dies geschehen ist, dieselben nicht verweigert werden dürfen, aber auch dieser Satz ist unklar, denn wenn eben sämmtliche Einnahmen und Ausgaben durch ein Gesetz festgestellt werden sollen, wie können denn diese Summen im Voraus bewilligt sein? Denn eine Abstimmung in dem und dem Sinne kann man nicht gebieten.

Noch größere Verwirrung entsteht dadurch, daß nach diesem Amendement auch Matricularbeiträge nur ausgeschrieben werden können, wenn sie vorher vom Bundesrath und Reichstage bewilligt sind. Es verlangt also einmal die Feststellung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben durch ein Gesetz, sagt dann zwar, die Ausgaben für die Armee dürfen nicht verweigert werden, fügt aber drittens wieder die Beschränkung hinzu, daß auch aus Matricularbeiträgen keine Einnahmen ohne besonderes Gesetz erhoben werden dürfen. — Allen diesen Schwierigkeiten, die aus der Annahme irgend eines der Amendements entstehen könnten, geht die Fassung des Regierungsentwurfs aus dem Wege, und ich empfehle daher in erster Linie diesen zur Annahme.

Die Rednerliste hat sich wie folgt festgestellt: Für den Regierungsentwurf: die Abgeordneten v. Blanckenburg, Graf Bethusy-Huc, v. Kehler, Frhr. v. Rabenau, Frhr. v. Unruhe (Bomst), Oehmichen, Dr. Friedenthal, Dr. v. Gerber; gegen denselben: die Abgeordneten Dr. Waldeck, Wiggers (Berlin), Grumbrecht, v. Thünen.

Abg. v. Blanckenburg: Ich habe die Absicht, ganz streng zu Art. 63 zu sprechen und unsere Stellung zu den verschiedenen Amendements Ihnen darzulegen; es wird sich dabei auch wohl hin und wieder ein Wort der Erwiderung gegen manchen der Herren Vorredner finden. Unsere Stellung ist schon mehrfach präcisirt worden. Wir sind in erster Linie für die Vorlage; wir stimmen für den Artikel 65, wie wir gestimmt haben für Art. 55—58, wie wir stimmen werden für Artikel 66 und 67, von denen wir behaupten, daß sie alle untrennbar zusammenhängen. Der Herr Finanzminister hat uns gestern schon auseinandergesetzt, daß es darauf ankomme, die Einnahmen für die künftige Bundeswirthschaft ebenso festzustellen, wie die Friedensstärke der Armee. Wir wollen uns nicht der Gefahr aussetzen, daß künftig durch die Majorität des Reichstages es in Frage gestellt werden kann, wie hoch die Friedensstärke der Armee ist und wo die Einnahmen herkommen sollen, um die Armee zu erhalten. Wir würden daher nichts dagegen haben, daß zwar die Einnahme-Positionen im Etat aufgeführt werden; aber sie sollen dort nicht durch Beschluß des Reichstages abgesetzt werden können.

In der preußischen Verfassung sind die Einnahmen durch den Artikel 109 geschützt; in dieser Verfassung wird das nicht der Fall sein, wenn die Amendements zur Annahme gelangen. Unter denselben würde uns noch das des Abg. Friedenthal am liebsten sein. Wie wir aber vom Herrn Finanzminister gehört haben, ist es zweifelhaft, wie es zu verstehen sei; soll es den Sinn haben, daß auch die Einnahmen durch jährliche Bewilligung festgestellt werden sollen, so müssen wir dagegen stimmen. Das Amendement Bethusy-Huc würde ich von meinem Standpunkte aus am allerwenigsten annehmen; denn es bietet zum Scheine etwas, giebt aber in Wahrheit gar nichts. Es ist ein Unter-Amendement zu dem Miquel'schen Antrage, mit der Absicht, für das Kriegswesen feste Beträge hinzustellen, wenigstens bis zu der Zeit, wo sie durch ein Bundesgesetz abgeändert werden. Die Absicht ist anerkennenswerth, verfehlt aber vollständig ihren Zweck. Denn es bietet gar keinen Schutz gegen das Amendement Miquel, wonach alle Einnahmen auf den Etat kommen, also von der Majorität des Reichstages abhängig gemacht werden sollen. Und dann ist von 1871 an selbst die Friedensstärke der Armee in Frage gestellt, falls nicht der Herr Abgeordnete sich unteramendirt etwa in der Weise, daß er sagt, für das Heerwesen ist ein- für allemal die Summe von 67½ Millionen ausgesetzt. Daß er das kann, hat er ja neulich bewiesen. (Heiterkeit.) Wir können also weder für den Antrag Bethusy-Huc, noch für den ersten Theil des Friedenthal'schen Antrages stimmen. Und deshalb werden Sie nicht verlangen, daß ich Ihnen nun noch eine Auseinandersetzung machen soll, warum wir nicht für die übrigen Amendements stimmen können. Die Abgg. Duncker und Waldeck vertreten hier im Hause eine sehr hervorragende Partei, aber in so kleiner Anzahl, daß ich auf eine Kritik ihrer Anträge wohl nicht einzugehen brauche. Nur scheinen mir ihre Theorien auf das Klarste zu beweisen, daß die gestrigen Deductionen des Abg. Gneist in Bezug auf die Thatsachen, die er voraussetzt, unrichtig sind.

M. H.! Ich habe mir neulich erlaubt, die eigentlich ministerielle Partei, die Herren National-Liberalen (Heiterkeit) anzureden. Ich weiß nicht, ob die Herren allzu sehr überzeugt worden sind von den Deductionen des Herrn Dr. Gneist. Ich glaube es nicht. Ich habe zu constatiren, daß diese Rede in ihrem ersten Theile, ja ich kann sagen, in ihren ersten zwei Dritteln uns auf dieser Seite (der rechten) des Hauses außerordentlich befriedigt hat. Ich habe aber zu meinem Erstaunen heute gehört, daß dieselbe doch einen solchen Eindruck auf den Tribünen gemacht hat, daß man glaubte, es spräche am Ende ein ganz anderer Redner als zuerst. (Heiterkeit.) Die Budgettheorie, die der Abg. Gneist entwickelte, ist ja dieselbe, wie wir sie Conservativen verstehen, daß der künftige Reichstag nicht die Macht haben soll, mit einem Budgetstreich bestehende Einrichtungen wegzustreichen, sich damit zum alleinigen Gesetzgeber zu machen. Das ist ja das, wogegen wir immer gekämpft haben. Die Herren auf der Linken sind uns hierbei principiell entgegen, und ich bin sehr begierig, zu hören, wie weit auch aus dem Schooße der eigentlich ministeriellen Partei diesen Budgetprincipien der Demokraten gehuldigt wird. Die Budgettheorie des Dr. Gneist erkenne ich also als richtig an. Nun aber, m. H., was haben wir am Ende gehört? Seine Deduction war so: es darf durchaus nicht durch die Majorität des Reichstages die Friedensstärke der Armee in Frage gestellt werden. Das ist die gesetzliche Basis, aber ich erkläre mich gegen Pauschquantum, und insofern verlange ich eine Vorlage des Militärbudgets in einzelnen Titeln, wie wir sie sonst gehabt haben, und das Votum des Reichstages — so sagte er — ist ein decisives. Also der Reichstag soll doch streichen können? Damit wird ja die ganze Deduction auf den Kopf gestellt und ich bin nun sehr neugierig, zu erfahren, wie der Herr Abgeordnete nachher stimmen wird, denn nach meiner Auffassung muß er seiner Deduction zufolge für den Artikel 65 der Regierungsvorlage stimmen.

M. H.! Lassen wir uns durch das gorgonenhafte Wort Budgetrecht nicht auf beiden Seiten in die Flucht schlagen. Das Vertrauen der eigentlich ministeriellen Partei, deren grüne Farbe so hoffnungsvoll auch für die Zukunft ist, aus deren Reihen das Vaterland erwartet, die künftigen Minister genommen zu sehen, scheint zu schwanken. (Heiterkeit.) Dies Vertrauen der ministeriellen Partei zur Führung des Ministeriums, auf das hin Sie ja gewählt worden sind, hört bei dem Worte Budgetrecht sofort auf und verwandelt sich in Mißtrauen. So werden wir aber die Sache nicht fördern. Ich bitte Sie, stimmen Sie für die Regierungsvorlage, lassen Sie sich nicht verführen von den Herren Abgg. Duncker und Waldeck! Diese Herren kommen mir vor, wie die richtigen klassischen Junker der Fortschrittspartei. (Große Heiterkeit.) Sie halten mit feudaler Treue fest an ihren Principien, den Principien der „heiligen Demokratie", die sie vertreten haben und vertreten werden, so lange sie leben. (Zustimmung links.) M. H., das achte ich, das respectire ich, nur bitte ich die Herren, doch auch ihrerseits einen Blick auf die Wählerkarte zu werfen, von der ich neulich sprach. Die Farbe, die sie tragen, grelles Gelb, springt da sehr in die Augen, und es ist leicht zu sehen, welche kleinen Räume die Herren einnehmen. Also bitte ich Sie, mit Erlaubniß zu sagen, sich doch nicht so wichtig zu machen (Heiterkeit, Murren), es sei denn, daß Sie die Hoffnung hätten, daß die schönen grünen Blätter der ministeriellen Partei vor dem herbstlichen Sturmwinde „mein Budgetrecht" zu früh gelb würden! (Heiterkeit, Bravo, Unruhe.)

Abg. Dr. Waldeck: Auch in Art. 65 tritt jenes in diesem Verfassungsentwurfe schon öfter bemerkte Gemisch von Bundesacte und Bundesvertrag, Verfassung und Absolutismus hervor. Der Absolutismus steckt in den bisher angenommenen Artikeln, da Sie die Herstellung einer constitutionellen Centralgewalt nicht beliebt haben. Dieser Artikel 65 würde vollkommen unverfänglich sein, wenn es sich blos um eine Bundesacte, um einen Vertrag handelte, bei der der preußische Staat in seiner inneren Verfassung vollkommen unberührt bliebe, wie etwa bei einem Zollvertrage. Es ist hier also auch nicht von den Gegensätzen die Rede, die der Abg. v. Blanckenburg berührt hat, sondern davon, daß wir die Rechte, welche in der preußischen Verfassung enthalten sind, mit denselben beschworen haben und daran festhalten müssen. Und wenn man uns vorhält, daß unsere Anträge von so Wenigen unterstützt sind, dann sage ich, daß sie eine einfache Reproduction der preußischen Verfassung sind, und wenn Alle von denselben abfallen wollten, so würde ich doch mit dem bekannten Wahlspruch mich beruhigen, etiam si omnes, ego non. (Bravo!) Denn wenn das verfassungsmäßige Recht wirklich geleugnet und fortgeworfen wäre, so wäre Derjenige, der es hält, wahrhaft besser daran als die Tausende, die es muthwillig wegwerfen wollen. (Bravo!) Dem ist aber nicht so. Herr v. Blanckenburg thut der Partei, die er die ministerielle nennt, Unrecht, wenn er sie mit uns in directen Gegensatz bringt. Auch die Amendements Miquel sind eine Reproduction aus der preußischen Verfassung. Die Herren glauben blos, daß sie auf die Rechte, die sie in ihren Amendements formulirt haben, bis zum Jahre 1871 verzichten können. Es ist allerdings richtig, in der Vorzeit sind die Kinder Israels 40 Jahre lang in der Wüste gewandelt und haben das gelobte Land endlich doch erreicht. (Heiterkeit.) Es ist also immerhin möglich, daß Sie nach jenen vier Jahren, die Sie durch die Wüste des Absolutismus wandeln, doch wieder die Verfassung erreichen. (Heiterkeit.)

Aber die Erfahrungen der letzten fünf Jahre sind dafür nicht gerade sehr ermuthigend. Wenn die Staatsraison z. B. erforderte, daß statt 300,000 Mann 350,000 oder 400,000 nöthig wären, so würden Sie in dieselbe Lage kommen, wie die preußische Opposition und wieder von der Staatsraison geschlagen werden, das heißt factisch geschlagen; von Widerlegungen und Vernunftgründen ist bei solchen Staatsraisons überhaupt nicht die Rede. (Heiterkeit.) Unsere Lage ist also nicht so sehr verschieden; dennoch muß ich aber die Miquel'schen Amendements für sehr bedenklich halten, da ich eben fürchten muß, daß jene Wolkensäule, die uns zur Wiedereroberung der Verfassung durch die Wüste führen soll, in Rauch zerflossen sein wird, ehe das Jahr 1871 erreicht ist. M. H.! Man hat mit dem Worte Constitutionalismus einen Mißbrauch getrieben, der gar nicht zu sagen ist. Den absolutistischen Standpunkt kann ich begreifen, aber wie man das constitutionelle System im Ganzen annehmen und im Einzelnen leugnen und wegwerfen kann, das ist mir schlechterdings unbegreiflich. Der Kriegsminister hat von einem Abgeordneten (Dr. Gneist) gestern gesagt, daß man von einem solchen Standpunkte aus alles beweisen kann, was man will. Das ist ganz richtig, aber darauf kommt es nicht an, sondern darauf, zu beweisen, daß unsere Abstimmungen im Ein-

klange stehen mit der Verfassung. Wenn sie das nicht sind, so werden wir uns solcher Handlungen enthalten müssen. Man hat uns als Schreckbild vorgehalten, daß wir mit Erringung des ganzen Budgetrechtes Mißbrauch treiben können. Damit kann man blos große Kinder schrecken, Männer, die das Staatsrecht kennen, werden vor solchen Dingen Respect haben. M. H.! Vergessen Sie nicht, daß nicht eine kleine Minorität, sondern die ungeheure Majorität des deutschen Volkes stets gedacht hat, daß das Recht auf eine Constitution mit dem Blute der Schlacht von Waterloo besiegelt ist.

Den Herrn v. Blanckenburg aber möchte ich darauf verweisen, was wohl die feudalen Stände einem Herzoge von Würtemberg oder sonst einem Herzoge, der mit seinen Ständen in Streit zu liegen pflegte, geantwortet haben würden, wenn er, um mehr Soldaten zu halten, mehr Steuern fordern und sie kraft der Staatsraison zur Bewilligung dieser Steuern für verpflichtet halten wollte. Ohne Zweifel würden sie ihm gesagt haben: Ein deutscher Fürst ist nach germanischen Rechten Herr seiner Domänen und Schlösser, er ist auch Kriegsherr, wie man jetzt sagen würde, er hat aber nicht über einen Pfennig Steuern zu verfügen, die ihm nicht von den Ständen bewilligt sind. Das ist germanisches Recht und so ist es, als die Macht der feudalen Stände durch den aufgeklärten und civilisirenden Absolutismus gebrochen wurde, in den modernen Constitutionalismus übergegangen und unser Recht geworden, das wir nicht nur über den Militäretat, sondern über den ganzen Etat ausüben. Das Steuerbewilligungsrecht ist das erste ständische Recht und wenn man von Mißbrauch desselben spricht, so geht man von dem Grundirrthum aus, als ob der andere Factor immer Recht haben müßte. Allerdings ist es immer ein äußerster Schritt, wenn das ganze Budget verweigert wird, wozu der Landtag unzweifelhaft ein Recht hat. Aber natürlich kann dieses Recht nicht regelmäßig ausgeübt werden, denn dabei wäre kein Staat möglich. Es existirt aber. Als man in England die Reformbill verweigerte, stand an den Häusern in Liverpool geschrieben: Hier werden keine Steuern gezahlt, und das war wohl verständig. Eine kluge und tüchtige Regierung, wie sie sich in England doch immer aus der Aristokratie herausbildet, verstand den Wink, gab der öffentlichen Meinung nach, die Reformbill kam, der Herzog von Wellington mußte zurücktreten. Daß dieses Recht mißbraucht werden sollte, ist nicht anzunehmen und das preußische Abgeordnetenhaus hat während des Conflicts, als es regelmäßig nur die Reorganisationskosten strich, nie aber das Ganze in Frage stellte, dafür den besten Beweis geliefert.

M. H.! Es ist das constitutionelle Princip, daß die Minister verantwortlich sein sollen, nicht der König. Die Ministerverantwortlichkeit und das Budgetrecht stehen in untrennbarer Verbindung. Die Reden, daß der oder jener Etatstitel nicht gestrichen werden dürfe, verdienen keine Widerlegung. Wann ist denn ein Ordinarium gestrichen worden? Das wird nie geschehen, es sei denn in jener höchsten Noth, in der allerdings ein Volk sich befinden kann. (Aha rechts, Bravo links.) Ja, m. H., die Regierung soll und muß sich im Einklang mit dem Volke befinden und wenn sie durch mehrfache Auflösungen der Volksvertretung sich überzeugt hat, daß sie dies nicht erreichen wird, dann muß sie anderen Männern Platz machen, welche die Meinung des Volkes für sich haben (Aha rechts). Sie brauchen nicht zu lächeln und können mich in dieser Beziehung nicht in Verdacht haben, denn ich habe zwanzigmal erklärt, daß wir blos unser Recht wollen, kein Ministerium verdrängen. Das wollten wir nicht, selbst als unsere Partei sehr stark im Abgeordnetenhause war. Wir sagten uns immer, möge Minister sein, wen der König dazu berufen wolle, wenn das Parlament nur entschieden seine Schuldigkeit thue und sich nicht auf unzulässige Compromisse einlasse, dann werde die wahre öffentliche Meinung endlich doch siegen. Wie kann man nun verlangen, wir sollen hier die großen Principien aufgeben. Es handelt sich hierbei dem Militäretat, dem Marineetat und dem anderen Etat um preußische Etats, in Bezug auf welche wir unser Recht nicht aufgeben können. Der König als Bundespräsident und Bundesfeldherr ist unabhängig von dem Bundesrath. Das mag sein. Er ist aber auch im Budget unabhängig vom Parlament, wenn es ihm bis zum Jahre 1871 gegeben ist, und dann ist keine Verfassung in Preußen mehr vorhanden. M. H.! Unsere Amendements zu dem vorliegenden Abschnitt waren eingebracht in Verbindung mit denen zu dem Abschnitt über das Militärwesen. Wir wollten die alten Grundsätze, welche wir so lange im preußischen Abgeordnetenhause aufrecht erhalten haben, in die Verfassung des norddeutschen Bundes hineinbringen. Wären sie angenommen worden, so hätten wir wenigstens eine militärische Centralgewalt, die sich an dieses Budget binden muß. Geben Sie dies auf, dann sind die anderen Etatstitel ohne Bedeutung. Denken Sie an die ungeheure Verantwortlichkeit, die Sie auf sich nehmen, wenn Sie dieser vollendeten Exportation des preußischen Budgetrechts, des Budgetrechts der preußischen Verfassung hier Ihre Sanction geben wollten. (Bravo links.)

Abg. Graf Bethusy-Huc: Meine Herren: Wenn ich dem Eindruck, den die Debatte bis hierher auf mich gemacht hat, allein folgen sollte, dann würde ich sagen: ich bin des trockenen Tones nun satt, den ich als Vermittler annehmen muß. Indessen möchte ich nicht, daß der Geist Mephisto's, der Geist, der stets verneint, zum Siege gelangt. Für mich kommen zwei Principien in Betracht, das des Königthums in Preußen und das Deutsch-Nationale, ich will weder ein Princip verleugnen noch dasselbe bis zum pereat mundus verfolgen, und werde deshalb fortfahren, auf dem Boden der Thatsachen die Vermittelung zu suchen, so lange es möglich ist. M. H., die Vorlage der Regierungen und die Amendements des Abg. Miquel stehen sich hier gegenüber. Ich kann nicht die Meinung theilen, daß in dieser Vorlage das Budgetrecht enthalten sei, und muß mich im Speciellen auch gegen die dreijährige Budgetperiode erklären, die nur eine Erschwerung der Vereinbarung in sich schließt und gewissermaßen eine Nöthigung, sich mit größeren Cautelen zu umgeben, als man bei der alljährlichen Feststellung des Budget, also bei der Möglichkeit, schon nach Jahresfrist einen etwaigen Fehler zu verbessern, für nöthig halten würde. Eine Polemik mit dem Abg. Gneist über eine Theilung des Etats in ein Ordinarium und Extraordinarium halte ich für müßig, aber ich finde es logisch und vortheilhaft, das ganze Budget der jedesmaligen Berathung des Reichstages zu unterbreiten. Ich sehe also in soweit die Anträge Miquel als eine Verbesserung an und ich und meine politischen Freunde ergreifen mit Genugthuung die Gelegenheit, vor dem Lande hierdurch zu constatiren, daß ein großer Theil der conservativen Partei des Landes den ernsten Willen hat, die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes auch nach dieser Richtung hin anzuerkennen und zu vertreten. (Bravo!)

Diese Rechte finden aber auch ihre nothwendige Begrenzung in den Rechten der Krone und in dem Gebot der Sicherstellung des Landes. Den Herren Wagener und v. Blanckenburg möchte ich, wenn sie auf die zwischen- und hervorgetretenen Differenzen hinweisen, zu bedenken geben, daß ich mit ihnen und ich glaube, auch mit dem Abg. Gneist für Artikel 56 des Entwurfs gestimmt habe. Heut liegt aber die Sache anders; da durch Annahme der Artikel 53, 55, 57 und 59 die allgemeine Wehrpflicht, die dreijährige Präsenz und die Organisation des Heeres festgestellt sind, so geht aus diesen drei Bestimmungen eine Friedensstärke hervor, die im Wesentlichen nicht alterirt werden kann. Meiner Ansicht nach geht also aus der Annahme des Forckenbeck'schen Amendements zu Artikel 58 keine Veranlassung hervor, die Verfassung im Ganzen abzulehnen. Aber die Sicherheit des Staates selbst, die ich nicht genügend gewahrt finde, wenn mein Amendement zu dem gegenwärtigen Artikel gestrichen würde, steht für mich hoch genug, um mich zu vermögen, für diesen Fall gegen das Amendement Miquel und für die Regierung zu stimmen. Meine Herren! Man hat darauf hingewiesen, daß schon die bisherigen Veränderungen des Entwurfs, namentlich die Annahme der Diäten eine Einigung mit den verbündeten Regierungen in Frage stellen. Ich glaube das nicht, aber trotzdem möchte ich Sie vor weiteren einschneidenden Veränderungen warnen.

Ich will Ihnen nicht zurufen: Noch ein solcher Sieg und Sie sind verloren, aber ich glaube nicht die Sachlage zu verkennen, wenn ich sage: noch ein solcher Sieg und die Verfassung kommt nicht zu Stande. Ich wiederhole also, was ich schon in der ersten Generaldebatte gesagt habe: wir müssen etwas zu Stande bringen, wenn wir die Regierung nicht zwingen wollen, das, was geschehen muß, ohne uns zu machen. Einigen wir uns also, nur so können wir die Volksrechte wahren.

Abg. Lasker: M. H. der Abg. v. Blanckenburg hat uns verschiedene Male als die eigentlich ministerielle Partei bezeichnet, wohl nur um uns noch weiter von der Linken zu entfernen, wie er ja auch seine Freude über unsere auseinandergehenden Meinungen ausgesprochen hat. Daß wir nicht die eigentlich ministerielle Partei sind, weiß Herr v. Blanckenburg sehr wohl, und diese Bezeichnung sollte gewiß eben nur eine scherzhafte sein. Aber wenn wir dieselbe auch ablehnen müssen, so halten wir doch daran fest, nicht solche Bestimmungen in die Verfassung hineinzubringen, die zwar liberal sind, von denen wir aber wissen, daß sie für die Regierung unannehmbar sind. Wenn uns nun der Herr Kriegsminister zugerufen hat, daß solche Versicherungen auf der Tribüne keine bindende Macht haben und daß ihm nur daran gelegen sein könne, dieselben in bestimmt formulirten Anträgen niedergelegt zu sehen, so meine ich, daß wir dem durch Annahme des Amendements Vincke und durch Anerkennung der Reorganisation der Armee entsprochen haben. — Der Herr Finanzminister hat gestern und heute die Amendements meines Freundes Miquel angegriffen, deren Bedeutung er gestern offenbar nicht richtig aufgefaßt hat. Er meinte, daß wir ein besonderes Einnahmebewilligungsrecht zu erstreiten suchen, während wir meinen, daß dasselbe in dem Verfassungs-Entwurfe, den uns die verbündeten Regierungen vorgelegt haben, eo ipso ententhalten und identisch mit dem Ausgabebewilligungsrecht sei. Wir wollen, daß die Einnahmen so weit ausgeschrieben werden, als sie mit den bewilligten Ausgaben balanciren. Also müssen zunächst die Ausgaben festgestellt werden, nach denen sich die Einnahmen richten sollen; daß wir Ausgaben bewilligen, ohne die dazugehörigen Einnahmen gleichfalls zu bewilligen, ist nicht anzunehmen und ich begreife nicht, wie der Herr Finanzminister glauben kann, daß es sich bei dem Amendement Miquel um neue Rechte handle. Ist dieses Amendement um deshalb nicht annehmbar, dann haben uns die Regierungen in ihrem Entwurf einfach ein unannehmbares Finanzgesetz vorgelegt.

Heute hat nun der Hr. Finanz-Minister die Frage aufgeworfen, was denn geschehen solle, wenn ein Etatsgesetz nicht zu Stande komme, und gewissermaßen die Antwort insinuirt: die Volksvertretung hat zwar Einnahmen und Ausgaben zu bewilligen, wenn aber das Etatsgesetz nicht zu Stande kommt, dann leben wir nach den Grundsätzen des absoluten Staats. Die Regierung suchte bekanntlich dem Art. 99 der preußischen Verfassung eine ähnliche Bestimmung zu geben, indem sie vorschlug, daß, wenn ein Etatsgesetz nicht zu Stande komme, der alte Etat in Kraft bleibe. Diese Bestimmung fand aber selbst bei der Fraction des Hrn. v. Vincke Widerspruch. Wenn die Budgetfrage in dieser Art gelöst werden könnte, dann brauchen wir keine Verfassung und hängt es ganz von dem Belieben der Regierung ab, einen Etat vorzulegen oder nicht. Wir werden sowohl in der Vorberathung, als in der Schlußberathung so stimmen, daß jeder wirkliche Conflict vermieden werden kann, mehr können wir nicht thun. Im preußischen Abgeordnetenhause wurde die Befürchtung geäußert, daß der norddeutsche Reichstag blos eine Geldbewilligungsmaschine werden und sonst noch etwa dazu dienen solle, die verfassungsmäßigen Rechte der Einzelstaaten zu kürzen. Wir haben dies nicht geglaubt, aber wenn die Regierung meint, daß die Bestimmungen der preußischen Verfassung überall, wo ihr dieselben einmal Schwierigkeiten bereitet haben, außer Kraft treten sollen, dann würde es sich thatsächlich doch so verhalten. Wir wollen keine Ausdehnung unserer Befugnisse, aber wir wollen auch nicht eine Ausdehnung der Befugnisse der Regierung, die alle verfassungsmäßigen Rechte aufheben würde. Das aber würde man thun, wenn man die Frage des Finanzministers direct beantworten wollte, daß die Regierung, wenn ein Etatsgesetz nicht zu Stande kommt, mit dem alten Etat fortregieren kann. (Bravo links.)

Bundes-Commissar Finanzminister v. d. Heydt: Der Hr. Vorredner scheint mich mißverstanden zu haben; ich habe nicht die Frage aufgeworfen, was geschehen soll, wenn kein Budget zu Stande kommt, sondern ausgeführt, daß wenn auch die verfassungsmäßige Bestimmung besteht, daß ein Budget zu Stande kommen solle, diese Bestimmung für das wirkliche Zustandekommen noch nicht bürge. Ich wies hierbei auf die Erfahrungen des preußischen Landtages hin, und hob die Schwierigkeiten hervor, die daraus entstehen könnten. Ich empfahl deshalb die Fassung des Entwurfes, welche vollkommen klar ist und solche Schwierigkeiten nicht herbeiführt. — Nun hat zwar Abg. Lasker gesagt, in der Bewilligung der Ausgaben sei zugleich die Bewilligung der Einnahmen bis zu gleicher Höhe enthalten. Derselbe Abgeordnete hat etwas früher gesagt, daß mit solchen Bemerkungen noch lange nicht eine Verfassungsbestimmung gegeben sei. Wären in dem Amendement dieselben Worte enthalten, die der Abg. Lasker ausgesprochen: „Die Bewilligung der Ausgaben enthält zugleich die Bewilligung der Einnahmen", und nicht blos: „Bezüglich des Aufwandes für das Bundeskriegswesen mittelst der vereinbarten Summen bedarf es der Feststellung nicht", dann wären die Bemerkungen des Abg. Lasker begründet. Da das aber nicht dabei steht, so kann die gegebene Erklärung nicht denselben Zweck erreichen. Ich glaube also, mit meinen Bemerkungen ganz correct verfahren zu sein.

Abg. Dr. Friedenthal motivirt, während der größere Theil der Reichstagsmitglieder Frühstücksstunde hält, vor leeren Bänken und unter großer Unaufmerksamkeit der wenigen Anwesenden seine Amendements, die den allein gerechtfertigten Standpunkt einnähmen. Während die von liberaler Seite gestellten Amendements lediglich Abstractionen aus englischen Verhältnissen wären, die für uns nicht maßgebend sein könnten, berücksichtigten die seinigen unsere factischen Verhältnisse. Bei der Behandlung der Ausgaben müsse man zwei Klassen unterscheiden: Ausgaben, die die Sicherheit des Staates, und Ausgaben, die das wirthschaftliche Gebiet betreffen. Die ersteren müßten auf längere Dauer, letztere nur für ein Jahr festgestellt werden. Gerade durch die Annahme seiner Amendements werde dem Absolutismus mehr entgegengetreten als durch die Bestrebungen der Linken. Man dürfe nur die Rechte festhalten, welche wirklich Werth und Bestand für die Dauer haben. Durch eine solche Selbstbeschränkung werde das Gesetz zur Geltung kommen und alle Willkür gebannt werden.

Königlich sächsischer Bundes-Commissar v. Friesen: Meine hochgeehrten Herren! Die Debatten der letzten Tage sind ganz entschieden dominirt worden durch die Erinnerung an den Conflict des preußischen Abgeordnetenhauses mit der preußischen Regierung wegen des sogenannten Budgetrechts. Es scheint mir daher wünschenswerth und für die klare Auffassung des Verfassungsentwurfs von Interesse zu sein, wenn derselbe auch einmal von einer Seite vertheidigt wird, welche bei dieser ganzen Differenz vollständig unbetheiligt gewesen ist. Es ist nicht ganz glücklich für den Ausfall dieser Debatten, daß dem so gewesen ist, denn wir sind hier in diesem Augenblick nicht eine Fortsetzung des preußischen Abgeordnetenhauses, wir haben nicht die Aufgabe, eine innere preußische Differenz zu schlichten, sondern wir haben die Aufgabe, hier etwas ganz Neues zu schaffen. (Sehr richtig! rechts.) Wir haben uns hier also nicht nach bestehenden Gesetzen zu richten, sondern wir haben de lege ferenda zu beschließen. Dabei müssen wir aber auch berücksichtigen, daß diejenigen Finanzbestimmungen, die wir in den Entwurf aufgenommen haben, nicht für einen Einheitsstaat berechnet sind, sondern für einen Bund. M. H.! Die politische Bedeutung des Budgetrechtes knüpft sich hauptsächlich an die directen Steuern. Directe Steuern aber kennt unser Entwurf nicht; wir haben es nur mit indirecten Bundessteuern zu thun. Wir gründen nicht einen Einheitsstaat, sondern einen Bund. Dieser Bund umfaßt und absorbirt auch nicht die volle staatliche Gewalt aller einzelnen Staaten; diese bestehen vielmehr nebenbei fort; es bestehen die innere Gesetzgebung, das innere Finanzwesen der einzelnen Staaten, das innere Bewilligungsrecht der einzelnen Kammern ganz intact nebenbei fort. Es handelt sich hier um die Bewilligung solcher Ausgaben, die für den Bund und Bundeszwecke gemacht werden, und um die Bewilligung der Einnahmen, die zur Bestreitung dieser Ausgaben nothwendig sind.

In Bezug auf die Bundesausgaben unterscheidet die Vorlage 3 hauptsächliche Kategorien: 1) die für das Militär; diese sollen verfassungsmäßig ein- für allemal festgesetzt werden; 2) die für die Marine; darüber soll, wie es in dem Entwurfe heißt, eine Vereinbarung stattfinden; und 3) die übrigen Ausgaben, die in einem Etat vorgelegt und alsdann auf dem Wege eines Bundes-Gesetzes festgestellt werden sollen. Demnächst handelt es sich um die Bewilligung der Einnahmen. Die Natur dieser Einnahmen ist in dem Entwurfe vollständig genau festgestellt worden. Es sollen hiernach für Landeszwecke verwendet werden die Zölle, die gemeinschaftlichen Abgaben von Branntwein, Zucker 2c. Das sind alles keine Einnahmen, die sich, wenn sie einmal gesetzlich feststehen, ohne Weiteres verweigern lassen, und ich glaube, selbst die eifrigsten Vertheidiger des Bewilligungsrechtes werden nie dahin kommen, zu sagen: Wir wollen alle Zollschranken aufheben und es soll Jedermann einführen können, was er will; die Zölle sollen künftig wegfallen. Ich glaube also, die ganze Frage über das Budgetrecht knüpft sich nur in sehr untergeordneter Weise an die Bewilligung der indirecten Abgaben. — Demnächst handelt es sich um die Bewilligung der Matricularbeiträge. Hierbei geht der Verfassungsentwurf von der Ansicht aus, daß die nothwendigen, theils verfassungsmäßig festgestellten, theils bewilligten Ausgaben, welche aus den gemeinschaftlichen Einnahmen nicht gedeckt werden, auf dem Wege der Matricular-Beiträge auszuschreiben sind. Allen Denjenigen gegenüber, die so sehr darauf bestehen, daß auch die Höhe der Matricularbeiträge durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden soll, ist wohl die Frage aufzuwerfen: was soll denn in dem Falle geschehen, wenn ein solches Bundesgesetz nicht zu Stande kommt?

Hier werden nämlich die Folgen ganz andere sein, als sie möglicherweise in einem Einheitsstaate sein können. Denn wenn Sie ganz bestimmt in der Verfassung aussprechen, daß diese Matricularbeiträge nur ausgeschrieben werden können, wenn ein Bundesgesetz zu Stande gekommen ist. Dann ist ja keine Einzelregierung ihren Kammern gegenüber berechtigt, solche Matricularbeiträge, die vielleicht ganz nothwendig sind, um die Armee zu erhalten, zu bezahlen, wenn kein Bundesgesetz zu Stande gekommen ist. Dann heben Sie immer in solchem Falle die Grundlage des Bundes sofort auf. (Sehr richtig! rechts.) Das unterliegt gar keinem Zweifel, ja es folgt nothwendig daraus, daß wir es nicht mit einem Einheitsstaate, sondern mit einem Bunde zu thun haben. Die gemeinschaftlichen Bundessteuern und die Matricularbeiträge sind aber der eigentliche Kitt, der den Bund zusammenhält. Wollen Sie also auch für den Bund, auf das Bewilligungsrecht, wie es Gegenstand des Kampfes in Preußen gewesen ist und wie es in einzelnen Staaten besteht, unbedingt beharren, dann können Sie leicht den Fall herbeiführen, daß beim Nichtzustandekommen eines Bundesgesetzes die Folgen weit größer sind, als Sie selbst beabsichtigen können. Es kann das Auseinanderfallen des ganzen Bundes eintreten. (Beifall rechts.)

Der Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen. Es folgt die Specialdiscussion über Art. 66.

Vicepräsident Herzog von Ujest übernimmt den Vorsitz. Abg. Wagener (Neustettin): Ich habe nicht die Absicht, eine lange Rede zu halten, sondern will nur versuchen, die Gegner der Vorlage zu widerlegen und werde mich zu diesem Zwecke vorzugsweise gegen zwei Personen als Repräsentanten dieser Gegner wenden. Da ist zunächst der Abgeordnete Waldeck, von dem wir aus dem preußischen Abgeordnetenhause her gewöhnt sind, daß er sich als Großinquisitor und Beichtvater der preußischen Verfassung betrachtet (Beifall rechts; heftiger Widerspruch links); von dem wir es gewohnt sind, daß er alle diejenigen der Verletzung des Verfassungseides beschuldigt, die nicht nach seinem Willen die Verfassung interpretiren. (Widerspruch links; Ruf: zur Sache! links; Ruf: Sehr wahr! rechts; Glocke des Präsidenten.) Dieser Herr Abgeordnete hat gesagt, wir verständen nicht das A B C der Verfassungsurkunde; wir verstehen das sehr wohl, m. H., so gut, wie Sie, wir bedauern aber, daß diese Herren niemals über das A B C hinauskommen. (Ruf rechts: sehr wahr! Ruf links: zur Sache!) Der Abgeordnete Waldeck hat nun seine Partei damit getröstet, daß das israelitische Volk 40 Jahre in der Wüste habe zubringen müssen. (Heiterkeit rechts; Ruf links: Das ist ihm nicht eingefallen!) Die Frage ist nur: warum diese denn in der Wüste bleiben mußten. Ich will es Ihnen sagen, m. H., weil die betreffende Generation nichts taugte. (Große Unruhe links; Ruf: Sie sollten sich schämen.) M. H.! Ich gehöre nicht zu den Leuten, die sich einschüchtern lassen. Der Abg. Waldeck nennt uns verkappte Absolutisten; er behauptet, daß wir die Grundsätze unserer Väter verleugneten, die sehr zähe festgehalten hätten an ihrem Steuerbewilligungsrecht.

Der Herr Abgeordnete hat jedoch dabei wieder einen Fehler begangen, weil er die preußische Geschichte nicht kennt. Unsere Vorfahren (ironischer Ruf links: Vorfahren? Heiterkeit) nun, meine politischen Vorfahren (Heiterkeit) konnten gewiß nicht vorsichtiger und ängstlicher bei der Bewilligung neuer Steuern sein, als wir es gewesen sind. Ja, sogar während der sogenannten Landrathskammer haben wir neue Steuern verweigert, die wir für bedenklich und drückend hielten. (Ruf: Ja, für sich!) Allerdings trieben wir es nicht so weit, um die preußische Regierung matt zu setzen; das liegt allerdings nicht in der Tradition der feudalen Partei. — Nun habe ich jedoch noch ein zweites Bedürfniß, nämlich mich eine Weile mit dem Abgeordneten Graf Bethusy-Huc zu beschäftigen, der meinen politischen Freunden näher steht. Ich will mich freilich nicht auf das Gebiet seiner eigentlichen positiven Stellung begeben, obgleich es mir vorkam, als ob er bei der Darlegung seines Programms, das er als ein preußisch-deutsch-nationales bezeichnet, einen wesentlichen Bestandtheil vergessen habe. Daß das Paket conservativer Gesinnungen, das er bei sich trägt, sehr klein ist, haben wir schon sehr lange gewußt; um das zu zeigen, hätte es dieser öffentlichen Auseinandersetzung nicht bedurft. Er will also die Rolle des Vermittlers mit der Rolle des Mephistopheles vertauschen. Nun, heute hat er sich noch mit der Rolle des Faust begnügt, ist aber doch in einer Beziehung über diesen hinausgekommen; der Dr. Faust ist nämlich nicht so bewandert auf dem Gebiete der Kriegswissenschaften.

Er sagt nun, daß er und seine näheren politischen Freunde auch innerhalb der conservativen Partei die wahren Volksrechte vertheidigten. Ich weiß nicht, ob er damit hat sagen wollen, daß wir die Rechte des Volkes zu zerstören gesonnen waren. Dann würde wohl sein Ausspruch auf das Haschen nach einer gewissen Popularität auf Kosten einer anderen Partei herauskommen. (Ruf: zur Sache!) Sollte dies seine Absicht gewesen sein, so weise ich dies im Namen meiner politischen Freunde mit aller Entschiedenheit und mit dem Bemerken zurück, daß wir uns dann höchstens so unterscheiden, daß Graf Bethusy-Huc die Rechte des Volkes in der Formulirung Duncker-Waldeck will, wozu wir uns freilich niemals verstehen werden. Auch wir wissen, was Volksrechte sind, wir wissen aber auch, daß die Sachen in Preußen so stehen, daß wenn jemals ein Zweifel darüber gewesen, was der Wille des preußischen Volkes sei, in dieser Differenz die Krone immer als Sieger hervorgegangen ist. Nicht jeder Reichstag repräsentirt die wahre Meinung des Volkes (Ruf links: sehr wahr!) die öffentliche Meinung kann auch gefälscht werden. (Ruf links: Sehr wahr!), Wir wollen die Volksrechte nicht Preis geben, wir wollen aber auch nicht durch den willkürlichen Absolutismus der Majorität einer vorübergehenden Volksvertretung die Grundlage des Staates erschüttern und die Existenz des Vaterlandes in Frage stellen lassen. Wir wollen gerade einen wahren verfassungsmäßigen Zustand herstellen, wo kein Streit stattfindet an einem Abgrunde; wir wollen gesetzliche Schranken aufrichten nach beiden Seiten hin gegen jeden Mißbrauch der Gewalt. Sie wollen aber nur eine Grenze ziehen nach der einen Seite hin; Sie wollen nur den Absolutismus der Regierung, nicht aber den der Volksvertretung beschränken. Das ist nicht der Schutz von Volksrechten, sondern Verrath an den Lebensbedürfnissen des Vaterlandes. (Beifall rechts; heftiger Widerspruch links.)

Abg. Wiggers (Berlin): Gegen die persönlichen Aeußerungen des letzten Redners will ich nicht erst antworten; ich will auch den Abg. Waldeck nicht in Schutz nehmen; denn bei einem solchen Angriff hört die parlamentarische Discussion auf, sondern will mich bald zur Sache wenden. Ich bin principiell gegen alle Matricularbeiträge. Denn es wird dadurch zunächst eine Ungleichheit in der Besteuerung herbeigeführt. Sodann wird auch der Credit nicht so gut sein, als wenn die Besteuerung unmittelbar von der Bundesgewalt ist. Es sind aber auch noch andere Gefahren damit verbunden. Die Ausgaben aus den Zöllen, dem Post- und Telegraphen-Wesen sollen also fixirt werden. Wenn wir erst alle in der Verfassung garantirten wirthschaftlichen Freiheiten durchgesetzt haben, so werden doch die Einnahmen ungleich größer werden und nach einer Reihe von Jahren wird es dahin kommen, daß alle Ausgaben des Bundes aus den indirecten Steuern bestritten werden können; dann wird aber das Budgetrecht vollkommen illusorisch. Wenn die Einnahmen durch die Steuern zunehmen, verlangt es doch ein vernünftig wirthschaftliches System, die Steuern zu verringern. Die Regierungen können aber, um sich vom Reichstage unabhängig zu machen, dies leicht verweigern, indem sie sogenannte politische Gründe höher stellen als volkswirthschaftliche.

Hierdurch wird aber das ganze Budgetrecht aufgehoben und in ein Aversionalsystem verwandelt. Das ist aber der nackte Absolutismus. Redner weist darauf die Vorwürfe zurück, die man gegen die Linke erhebe, als wolle dieselbe die Armee nicht hinreichend dotiren 2c., die Linke wolle gern Alles, was nöthig, bewilligen, sie verlange aber eine constitutionelle Regierung und constitutionelle Garantien und wünsche vor allen Dingen den Schein-Constitutionalismus von sich zu weisen. Man weist uns, schließt Redner, immer hin auf die drohende Kriegsgefahr, um uns zum Aufgeben unserer Rechte zu veranlassen. Besteht denn die Gefahr nicht ebenso für die Regierung und die conservative Partei? Weshalb wollen denn diese nichts nachgeben? Zu einer Zeit, wo man vom Volke Gut und Blut verlangt, ist es, denke ich, nicht an der Zeit, immer Mißtrauen gegen das Volk zu hegen; man gebe ihm die ihm gebührenden constitutionellen Freiheiten; es wird gewiß mit allen seinen Kräften für die Sicherheit des Landes eintreten; ohne das Budgetrecht ist aber die constitutionelle Freiheit nur ein Schein. (Lebhafter Beifall links.)

Der Antrag auf Schluß wird angenommen. Es folgen persönliche Bemerkungen.

Abg. Graf Bethusy-Huc: Das „Odi profanum vulgus et arceo", welches der Abg. Wagener gegen uns gebracht hat, habe ich mir nicht erlaubt gegen eine andere Partei zu richten. Indem ich erklärte, daß wir die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes wahren wollten, habe ich nicht daran gedacht, daß eine andere Partei dies nicht wolle. Ich danke übrigens dem Abg. Wagener dafür, daß er die Grenzen bezeichnet hat, die mich nicht von seiner Partei, sondern von ihm persönlich scheiden. Wenn er mir schließlich die Rolle des Faust vindicirt, nun, so will ich den Versuch machen, diese Rolle ohne Wagener durchzuführen. (Heiterkeit.)

Abg. Wagener: Es ist mir nicht entfernt eingefallen, ein Wort gegen die Partei des Herrn Vorredners zu richten; denn er hat keine; ich habe nur von der Partei gesprochen, zu deren Fraction er gehört; und was ich sagte, ging nur auf ihn persönlich, nicht auf seine Fractionsgenossen. — Uebrigens habe ich ihm meine Dienste noch niemals angetragen, und wir werden uns also wohl mit Bezug auf seine Schlußworte leicht auseinandersetzen.

Bei der Specialdicussion über Art. 67 verlangt Abg. Schulze (Berlin) das Wort, um einige persönliche Angriffe abzuwehren. Wenn ich die Wahl habe, erwidert er dem Abg. Wagener, so gehöre ich lieber zu denen, die beim A B C stehen bleiben, als zu denen, die nie bis zu ihm herangekommen sind. Und zum A B C des constitutionellen Lebens gehört das Budgetrecht, es ist ein Fundamentalrecht, ohne dessen Besitz es gar nicht verlohnt, nach anderweiten Rechten zu streben. Von anderer Seite ist hier von denen gesprochen worden, die aus dem Mauseloch heraus die Kriegspolitik des vorigen Jahres kritisirt haben. M. H.! Es giebt zweierlei Muth, den des Kriegers und den des Staatsmannes und der Muth des Mannes, der der Gewalt gegenüber unter allen Umständen das Recht und seine Idee vertritt, ist noch zu allen Zeiten geschätzt worden. Es sitzen in dieser Versammlung Viele, die in diesem Kampfe in ihrer Existenz und Freiheit beschädigt worden sind und man sollte von ihrem Muth nicht geringer denken als von dem Soldaten. (Beifall.)

Ab. v. Gerber befürwortet sein mit Friedenthal und Genossen eingebrachtes Amendement, das die Rechnungslegung über die Verwendung u. s. w. für jedes Jahr verlangt, durch den Hinweis auf die preußische Verfassung, der diese durch die Erfahrung bereits erprobte Formulirung entnommen sei. Dieser Umstand allein habe den Redner bestimmt, ihr den Vorzug zu geben. Die Doctrin betreffend, hält er es für kein Glück, daß das Budgetrecht seinen wirthschaftlichen Charakter abgelegt habe und eine politische Frage geworden sei, aber an dieser Thatsache sei nun einmal nicht zu ändern. Aber obwohl der Etat durch die Factoren der Gesetzgebung zu Stande komme, höre er nicht auf, Sache der Verwaltung zu sein, die ohne Schwierigkeit das Ordinarium des Bundeskriegs-Etats sehr wohl alljährlich aufstellen könne. Die

Bewilligungen an Bedingungen knüpfen, die mit der Sache selbst nichts zu thun haben, sei unstatthaft; im Ordinarium müßten die Einrichtungen, von deren Festigkeit und Continuität der Bestand des Staates abhänge, unter allen Umständen gesichert sein. Dies Ordinarium zu prüfen stehe dem Reichstage zu, aber erst bei dem Extraordinarium beginne für denselben das Gebiet der freien Vereinbarung.

Die Discussion wird geschlossen. Der Präsident schreitet zur Abstimmung, nachdem er mitgetheilt, daß das Amendement v. Kehler zurückgezogen ist. Er schlägt dem Hause vor, systemweise über die geschlossenen Gruppen der vorliegenden Anträge abzustimmen, nicht nach der Zusammenstellung der verwandten und auf denselben Gegenstand bezüglichen Artikel der einzelnen Anträge, und zwar in der Reihenfolge, wie sie sich je nach der größeren oder geringeren Entfernung von dem Regierungsentwurf ergiebt. Bei den einzelnen Systemen oder Gruppen steht es den Antragstellern frei, ob sie der en bloc oder der artikelweisen Abstimmung den Vorzug geben. Die Amendements werden den Anträgen, zu denen sie gehören, vorausgeschickt. Demnach würde in folgender Reihenfolge abgestimmt werden: über die Anträge Duncker-Waldeck, Erxleben-Windthorst, Miquel (mit den Amendements Bethusy, Gneist und Graf Henckel v. Donnersmark); das erstere ist von dem Antragsteller heute modificirt, die beiden letzteren sind heute erst eingebracht worden), Friedenthal-Gerber, endlich die Regierungs-Vorlage mit den Amendements Friedenthal und Gneist, welche im Falle ihrer Annahme ganz oder theilweise den Anspruch machen, der Regierungsvorlage zugefügt zu werden. Das Haus ist mit dieser Fragestellung durchaus einverstanden.

Zunächst werden abgelehnt die Anträge Duncker-Waldeck (dafür nur die Linke), desgleichen die der Abgg. Erxleben-Windthorst (dafür nur die speciellen Freunde der Antragsteller). Bevor über die Miquel'schen Anträge einzeln abgestimmt wird, werden die drei erwähnten Amendements zu denselben erledigt.

Das Amendement des Grafen Bethusy-Huc zu Art. 65 (bei Miquel) lautet jetzt: hinter den ersten Satz des Artikels 65 die Worte einzuschalten: „Die im Artikel 58 verfassungsmäßig festgestellten Beträge werden auch nach dem Zeitpunkt, bis zu welchem sie bewilligt sind, so lange nach Maßgabe des Art. 67 forterhoben, bis sie durch ein nach Maßgabe des 2. Alinea des Art. 5 zu Stande gekommenes Bundesgesetz abgeändert worden sind", und alsdann: an Stelle des Wortes „Letzteren" die Worte: „Der Etat" zu setzen. — Dies Amendement wird abgelehnt. (Dafür nur die conservative freie Vereinigung.)

Der Antrag des Abg. Gneist lautet: In Artikel 66 nach Alinea 1 einzuschieben: Das Etatsgesetz über die Bundesausgaben erstreckt sich auch auf das Kriegs- und Marinewesen; jedoch mit der Maßgabe, daß

1) bei Feststellung des Etats des Bundesheeres die im Artikel 56 festgestellte Friedens-Präsenzstärke als gesetzlich bestehende Kopfzahl des Heeres zu Grunde zu legen ist, bis solche im Wege der Bundesgesetzgebung (Art. 5) abgeändert werden wird;

2) daß bis zum 31. Dezember 1871 der im Artikel 58 festgestellte Betrag als Pauschquantum in Stelle des Ordinariums tritt.

Auch dieses Amendement wird mit großer Majorität abgelehnt. (Dafür ein Theil der Altliberalen.)

Das Amendement des Abg. Grafen Henckel v. Donnersmarck den Schlußsatz des Art. 67 (bei Miquel) so zu fassen: . . „welche nach Maßgabe der bewilligten Ausgaben durch das Bundespräsidium festgestellt und ausgeschrieben werden" — wird ebenfalls abgelehnt (dafür ein Theil der Conservativen.)

Nunmehr wird über die Miquel'schen Anträge artikelweise abgestimmt und zwar wird Art. 65 (Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundes-Haushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt) mit Stimmenzählung mit 145 gegen 122 Stimmen angenommen (dafür u. a. v. Sybel, v. Gruner, dagegen die Altliberalen, v. Gerber, v. Wächter, v. Rothschild.)

Abgelehnt wird dagegen der Art. 66, welcher lautet: „Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Während der im Art. 58 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen. (Dagegen die Linke.)

Mit großer Majorität werden Art. 67 und 68 genehmigt; Art. 69 mit einer Heiterkeit erregenden Einstimmigkeit.

Art. 67. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt und demnach durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Art. 68. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist vom Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 69. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

Durch diese Abstimmungen sind die Anträge Friedenthal-Gerber, sowie die Regierungs-Vorlage erledigt.

Präsident Simson tritt den Vorsitz an den Vicepräsidenten v. Bennigsen ab, nachdem er das Haus aufgefordert, sich bis 3 Uhr mit der General-Discussion über Abschnitt XIII. (Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen) zu beschäftigen und auf 7 Uhr die Abendsitzung angesetzt hat.

Der Abschnitt XIII. lautet:

Artikel 68. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des norddeutschen Bundes, die Erregung von Haß oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Bundes oder die Anordnungen der Bundesbehörden durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, Einrichtungen und Anordnungen, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 69. Für diejenigen in Art. 69 bezeichneten Unternehmungen gegen den norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte zu Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Artikel 70. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theiles von dem Bundesrathe erledigt. Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Es liegen zu diesem Abschnitte zahlreiche Amendements vor, die bei der Specialdiscussion mitgetheilt werden.

Abg. Reichensperger hat große Bedenken gegen diesen Abschnitt, der zu seiner Ueberraschung das Wort „Bundesgericht" gar nicht enthalte, während doch die preußische Regierung schon lange vor 1848 auf diese Institution als eine nothwendige hingewiesen habe, die auch als solche in den Verfassungen von Frankfurt und Erfurt und auf den Dresdner Conferenzen anerkannt sei. Es gehöre zu den hohen Verdiensten Friedrich Wilhelm's IV. stets ein Bundesgericht verlangt zu haben. Die Einsetzung des Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck in diese Function sei bedenklich, wenn dasselbe nicht als Bundesgericht förmlich ausgestattet werde; ebenso bedenklich sei der Artikel 70, da er die Verschärfung von Conflicten in Aussicht stelle, falls der Reichstag Partei für die beschwerdeführende Landesvertretung nahm. Und dieser Fall würde leichter eintreten bei der Ungleichartigkeit der Wahlgesetze, aus denen der Reichstag und die Einzelvertretungen hervorgehe; der preußische Landtag zum Beispiel gehe, wie Graf Bismarck sage, aus dem elendesten aller Wahlgesetze hervor. Der ganze Abschnitt verwirre die Gesetzgebung und den Rechtszustand. Er mache die Partei zum Richter in der eigenen Sache durch Heranziehung des Bundesrathes, in welchem Preußen mit seinen 17 Stimmen stets die Mehrheit habe, sobald es ihm gelingt 5 von den übrigen 26 zu sich herüberzuziehen. Statt einer solchen politischen Maßregel, die auf einen Staatsstreich hinweise, und statt eines so tiefen Risses in den Rechtszustand hätte man besser gethan, den ganzen Abschnitt wegzulassen. Ein Amendement, das Redner eingebracht, weise auf ein künftiges Bundesgesetz zwar nur als Verheißung an, die Vielen für eine unfruchtbare legislatorische Phantasie gelte; aber die Aufnahme solcher Verheißungen lege den Regierungen doch immer eine Pflicht auf.

Abg. Schwarze: Der Reichstag habe durch seine das Heerwesen betreffenden Beschlüsse für den Landfrieden an den Grenzen gesorgt, jetzt sei es seine Sache, durch Einsetzung eines Bundesgerichtes für den Rechtsfrieden im Bunde zu sorgen und diese Anstrengung werde ihm mit den Sympathien der Nation gelohnt werden. Die Cultur dränge auf starke Rechtsinstitutionen und auf ein Bundesgericht hin, das von Preußen schon auf dem Wiener Congreß als Schlußstein des Bundesgebäudes bezeichnet sei. Dergleichen müsse freilich vorbereitet werden, in der zwölften Stunde der Reichstagsarbeiten könne man nicht mehr ins Detail gehen, sondern habe nur die Einsetzung des Bundesgerichtes zu sichern, alles Uebrige aber einer abklärenden und läuternden Erfahrung zu überlassen. Das Gericht in Lübeck sei durchaus ungenügend, es könne nur Aussprüche thun, über Strafvollstreckung und Begnadigung enthalte der Entwurf nichts.

Abg. v. Wächter: Die Verweisung von Hochverrathssachen gegen den Bund an das O.-A.-Gericht zu Lübeck, das eine Spruchbehörde sei, bedeute einen ungeheuren Rückschritt gegen unser Proceßverfahren. Keine bundesstaatliche Verfassung könne ein Bundesgericht entbehren, aber es gehe damit, wie mit den sybillinischen Büchern; es werde immer weniger geboten. Und doch sei ein solches unentbehrlich; sowie für die Wahrung der Rechte des Bundes gesorgt sei, müsse auch die Wahrung der Rechte gegen den Bund nicht vergessen werden. Die Macht solle das Recht nicht beherrschen, sondern schützen und schirmen.

Die Sitzung wird um 3 Uhr vertagt. Abendsitzung 7 Uhr.

(N. A. Z.) 31. Plenarsitzung.

Dinstag den 9. April, Abends 7 Uhr.

Präsident: Dr. Simson.

Am Tisch der Bundescommissare: Die Bundescommissare v. Roon, v. Savigny, v. Friesen, v. Krosigk, Dr. Wetzell, Dr. Gildemeister, Curtius, Dr. v. Liebe.

Die Tribünen, Logen und Plätze im Hause sind sehr zahlreich besetzt; in der Hofloge Se. königl. Hoheit der Kronprinz.

Im Saale herrscht eine große Aufregung; sämmtliche Kronen- und Armleuchter sind angezündet und verbreiten ein überaus helles Licht, gleichzeitig aber eine solche Hitze, daß, namentlich auf den höheren Plätzen der Journalistentribüne, es kaum auszuhalten ist.

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 7 Uhr 10 Minuten mit den gewöhnlichen geschäftlichen Mittheilungen und theilt mit, daß der Antrag des Abg. v. Puttkamer-Fraustadt zurückgezogen sei, dagegen neu eingegangen sei ein Antrag des Abg. Woelffel. Das Haus tritt sodann in die Tages-Ordnung, die Fortsetzung der General-Discussion über Abschnitt XIII.

Es liegen folgende Amendements vor:

1. Von den Abgg. Miquel und Genossen:

„Artikel 68. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist vom Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen."

„Artikel 69. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen."

2. Von den Abgg. Dr. Zachariae und Genossen:

Der Reichstag wolle beschließen:

Unter Beseitigung des Inhaltes des Artikel 70 des Entwurfes, an dessen Stelle Folgendes zu setzen:

Es wird ein ständiges Bundesgericht eingesetzt, zu dessen Zuständigkeit gehören sollen:

1. die im Artikel 69 dem Oberappellationsgericht zu Lübeck provisorisch zugewiesenen Strafsachen;

2. Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, sofern nicht deren Erledigung in Gemäßheit dieser Verfassung zur Competenz des Bundes-Präsidiums oder des Bundes-Raths gehört;

3. Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, nachdem auf Anrufen des einen Theiles der Bundesrath fruchtlos die Vermittelung versucht hat;

4. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigket und Regentschaft in den Einzelstaaten;

5. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe erschöpft sind;

6. Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche gegen den Bund;

7. Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche gegen mehrere Bundesstaaten, sofern die Frage, ob oder in welchem Maße die einzelnen Staaten verpflichtet sind, zweifelhaft oder bestritten ist.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Bundesgerichts, über das Verfahren bei demselben und die Vollziehung der bundesgerichtlichen Entscheidungen wird ein mit dem Reichstag zu vereinbarendes Gesetz die näheren Bestimmungen treffen.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes tritt das gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht zu Lübeck auch für die in diesem Artikel 2—7 bezeichneten Angelegenheiten provisorisch als Bundesgericht ein.

3. Von dem Abg. Reichensperger:

Der Reichstag wolle beschließen: im Artikel 70 die dreizehn letzten Worte zu streichen und folgenden Zusatz anzunehmen:

„Dem künftigen Reichstage soll ein Gesetz-Entwurf über die Errichtung, die Zuständigkeit und die Organisation eines Bundesgerichts vorgelegt werden."

4. Von den Abgg. Dr. Wächter und Gen.:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Artikel 69 in Wegfall zu bringen.

in dem zweiten Absatze des Artikels 70 statt der Worte: „im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen" — zu setzen: „an das Bundes-Gericht zur Entscheidung zu bringen."

Nach Artikel 70 noch folgenden Artikel zu setzen: Das Bundesgericht ist außerdem die zuständige Behörde

a) zur Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche gegen den Bund;

b) zur Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche gegen einzelne Bundesglieder, wenn bestritten ist, welches derselben im Unterliegungsfalle zur Befriedigung des Anspruches verpflichtet sein würde;

c) zur Entscheidung auf Anklagen wegen solcher Unternehmungen gegen den Bund, welche nach Art. 68 als Hochverrath oder als Bundesverrath gegen denselben zu strafen sind.

Die weiteren Bestimmungen über Zuständigkeit des Bundesgerichts und die Festsetzungen über Bildung und Verfahren desselben werden durch ein besonderes Gesetz gegeben.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes verbleibt es für die Fälle unter Litt. c. bei der Zuständigkeit der betreffenden Landesgerichte; für die übrigen nach dem Vorstehenden dem Bundesgerichte angewiesenen Fälle dagegen vertritt das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck die Stelle des Bundesgerichts, dasselbe verfährt darin nach den Vorschriften über Austrägal-Verfahren, welche im deutschen Bunde bestanden.

5. Von den Abgg. Dr. Schwarze und Genossen:

Der Reichstag wolle zu Artikel 69 folgenden Zusatz beschließen:

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundes-Gesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundes-Gesetzes bewendet es bei der zeitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte bestehenden Bestimmungen.

In Artikel 70 Alinea 3: die Worte: „im Wege der Bundes-Gesetzgebung zur Erledigung zu bringen" wegzulassen und dafür zu setzen: „durch ein Bundes-Gericht zur Entscheidung zu bringen".

Hierauf den Reichensperger'schen Antrag als selbstständigen Antrag einzuschließen.

6. Von den Abgg. v. Puttkamer (Fraustadt) und Genossen:

Der Reichstag wolle beschließen:

Den Artikel 68 in folgender Fassung anzunehmen:

„Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des norddeutschen Bundes wird in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat oder seine Verfassung begangene Handlung zu richten wäre."

7. Von den Abgg. Dr. Wiggers und Genossen:

Dem Artikel 70 des Bundesverfassungs-Entwurfs folgenden Artikel hinzuzufügen:

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

8. Von den Abgeordneten Wigard, Schaffrath und Gen.: Der Reichstag wolle beschließen: Dem Artikel 68 folgenden neuen Artikel vorausgehen zu lassen: „Art. . . . Bis zum Erlasse eines gemeinsamen Strafgesetzbuches nebst Strafproceßordnung und Einführung eines Bundesgerichts gelten folgende Bestimmungen." — Den Artikel 69 zu streichen. In dem zweiten Absatze des Art. 70 nach den Worten: „im Wege der . . . zu bringen" zu setzen: „an das Bundesgericht zur Erledigung zu bringen." Die weiteren Bestimmungen über Zuständigkeit des Bundesgerichts und die Festsetzung über Bildung und Verfahren desselben werden durch ein besonderes Gesetz gegeben."

Abg. Windthorst: Nach dem, was schon in der General-Debatte gesprochen, habe ich nur meine Stellung zu den einzelnen Anträgen anzugeben. Es ist unzweifelhaft, daß durch Art. 68 die Bundesbehörden denselben Schutz genießen müssen, wie die Behörden der einzelnen Staaten. Im Art. 69 ist von einer Ueberweisung an den Ober-Appellations-Gerichtshof zu Lübeck die Rede, womit man einverstanden sein könnte, wenn nicht noch manche Verbesserung fehlte. Daher hat das Amendement Schwarze sehr viel für sich. Der wichtigste Punkt ist Art. 70, dem ich in der Fassung der Vorlage meine Zustimmung nicht geben kann. Ich finde es nicht richtig, daß Streitigkeiten unter Bundesgliedern durch die Gesetzgebung geschlichtet werden sollen, solche Verhältnisse können nur durch einen Schiedsspruch entschieden werden, nicht durch ein Gesetz. Es sind verschiedene Anträge gestellt; principaliter würde ich dem des Abg. Zachariae zustimmen. Den Antrag des Abg. Zachariae ziehe ich deshalb vor, weil er zugleich festsetzt, zu welchem Zwecke das Bundesgericht sein soll, und die einzelnen Fälle aufzählt; die meisten davon rechtfertigen sich selbst. Nur bei den Punkten, wo von den Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern und Successionen die Rede ist, könnte es fraglich sein. Ich meine aber, sie müssen auch dem Bundesgericht überwiesen werden. Die Souveränetät hat nie darunter gelitten, wenn sie sich dem Rechte beugte. (Sehr gut! links.) Und was anderes wird ja nicht verlangt, als daß Streitigkeiten über Succession auf gerichtlichem Wege entschieden werden sollen. Wilhelm v. Humboldt sagte auf dem Wiener Congreß: Das Bundesgericht ist der nothwendige Schlußstein der Bundesgesetzgebung. Ich meine, diesen Standpunkt müssen wir noch jetzt einnehmen.

Ein Antrag auf Schluß wird ausreichend unterstützt. Es nimmt das Wort der Bundescommissarius Geh. Rath v. Savigny: Bei der Aufstellung dieses Abschnittes ist man von der Absicht ausgegangen, die Materie möglichst kurz zu fassen, aber nicht, sie ein für alle Mal abzuschließen. Die Regierungen wollten nur bieten, was sie gewähren können und zwar sofort. Der Art. 68 steht in unmittelbarem Zusammenhange mit den Verfassungen der einzelnen Staaten. Er will Schutz gewähren in ähnlicher Weise, wie der Bundesbeschluß vom August 1836. Für seine Fassung waren die betreffenden Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuches maßgebend. Gegen Art. 69 ist weniger eingewendet. Man scheint auch unsre Wahl des Lübecker Appellationsgerichts zu billigen. Wir wählten dieses, weil es lange Zeit die größte Anerkennung in Deutschland hatte und stets in Wechselwirkung mit den verschiedenen Rechtsfacultäten stand. Man hat eine Ergänzung zu diesem Artikel gefordert. Es lag in den Intentionen der Regierungen, schon diese Ergänzung später eintreten zu lassen in der nächsten Legislatur-Periode; wir finden aber jetzt kein Bedenken, dem Amendement des Abg. Schwarze in dieser Beziehung zuzustimmen und zweifeln nicht, daß unsere verbündeten Regierungen es auch annehmen werden. Bei Art. 70 leitete uns auch der Gesichtspunkt, nur das jetzt zu bieten, was wir sofort ins Leben können treten lassen, als Garantie für etwaige Streitigkeiten der Regierungen, die auch im norddeutschen Bunde sich nicht werden vermeiden lassen. Wenn es dem Bundesrathe nicht gelingt, gleichsam im Familienrath diese Angelegenheiten zum Abschluß zu bringen, so wird er diejenigen Rechtswege betreten, auf denen die Sache zum Austrag kommen kann. Gegen den zweiten Satz des Artikels ist ein Bedenken auch nicht erhoben worden. Dagegen ist vielfach der Wunsch nach einem Bundesgericht ausgesprochen. Schon Humboldt drang hierauf auf dem Wiener Congresse und ebenso der Minister von Radowitz in Erfurt. Indeß in Fragen politischer Natur könnte sich kaum ein Staat wie Preußen a priori dem Urtheil eines Collegiums unterwerfen, welches doch wesentlich nach Rechtsgesichtspunkten entscheiden wird. Deshalb wollten wir lieber den Bundesrath und Reichstag als Richter eingesetzt wissen.

Die General-Discussion wird geschlossen. Zur Special-Discussion über Artikel 68 erhält zuerst das Wort Abgeordneter Twesten: Die Vorlage hat den sogenannten Haß- und Verachtungs-Paragraphen aufgenommen. Die starken Ausdrücke dieses Paragraphen sollten dagegen schützen, daß nicht bloßer Tadel und Widerspruch gegen Einrichtungen der Obrigkeit bereits für strafbar erklärt würden. Wenn aber Jemand außerhalb der Wände dieses Hauses über eine Einrichtung im preußischen Staate so sprechen wollte, wie neulich Gr. Bismarck über unser Klassenwahlsystem, so würde er sich nicht nur ein Zehn-Thaler-Erkenntniß (hört! hört!) zuziehen, sondern vielleicht einige Monate Gefängniß. Diese Paragraphen sind in Preußen immer Gegenstand des Widerspruchs und des Angriffs gewesen. Wir dürfen unter keinen Umständen diesen Haß- und Verachtungs-Paragraphen ausdehnen; darum bitte ich Sie, streichen Sie diese Worte. (Bravo!)

Abg. Woelffel: Für den Fall, daß Art. 68 angenommen wird, habe ich Ihnen vorgeschlagen, ihn auch auf Mitglieder der bewaffneten Macht des Bundes auszudehnen. Das fordert die Gerechtigkeit. Die Veranlassung hierzu ist die Besetzung des Königreiches Sachsen, die hoffentlich noch recht lange dauern wird. (Lebhafter Widerspruch der Sachsen.) In Leipzig ist ein Soldat der preußischen Garnison beleidigt worden und die Staatsanwaltschaft hat den gestellten Antrag abgelehnt.

Abg. Dr. Wigard: Wenn wir in verschiedenen Fragen auseinandergehen, darin stimmen wir überein, daß das Recht als Basis aller Ordnung geschützt werden müsse. Diese Bestimmungen erschöpfen den Rechtsschutz nicht, und zur Erschöpfung desselben sind verschiedene Anträge gestellt. Vor Allem fehlt aber eine Bestimmung über die Verbrechen und Vergehen von Seiten der Organe des Bundes. In dieser Beziehung hat die oft geschmähte Reichsverfassung von 1848 viel Vorzüge. Ich empfehle Ihnen unseren Vorschlag. (Graf v. Bismarck und Graf v. Itzenplitz sind in das Haus getreten.)

Abg. Dr. Schwarze: Meine Herren! Hr. Woelffel hat eine Prophezeiung ausgesprochen, die bezeugt, daß er ein schlechter Prophet sei. Wir glauben, daß die preußische Besatzung in Sachsen nicht lange dauern wird, weil Preußen in der Bundestreue der Sachsen genügende Garantie erhalten wird. (Bravo!) Was den Fall in Leipzig betrifft, so hat die Staatsanwaltschaft die Klage ablehnen müssen, weil in Sachsen die Injurie nur Gegenstand der Privatklage ist. Der Commandeur hat deshalb eine Klage eingeleitet, die nach sächsischem Rechte die Bestrafung des Beleidigers schon herbeiführen wird. Ich wiederhole, wenn ein Fall vorkommen sollte, wo nach der sächsischen Gesetzgebung das Einschreiten der Staats-Anwaltschaft zulässig, ich der Erste sein würde, der dafür sorgt, daß die Staats-Anwaltschaft mit aller Energie einschritte, um dergleichen Ungezogenheiten ich kann es nicht anders bezeichnen — mit der allerschärfsten Strafe zu ahnden. — Der von dem Abgeordneten Dr. Jaeger eingereichte Schluß-Antrag wird ausreichend unterstützt. Abg. Dr. v. Gerber, der allein noch auf der Rednerliste steht, verzichtet jetzt auf das Wort, somit ist die Discussion geschlossen. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Dr. Wigard abgelehnt, dagegen die beiden des Abg. Twesten angenommen. Der Antrag des Abg. Wölffel abgelehnt; einen zweiten Antrag zieht der Herr Antragsteller jetzt vor der Abstimmung zurück. Der Artikel des Entwurfs wird nun in seiner nach dem Amendement Twesten veränderten Gestalt angenommen. Es folgt Art. 69.

Abg. Gebert: Ich darf von meinem Platze aus sprechen. (Rufe: Tribüne!) Präs.: Ich glaube, der Herr Redner spricht von der Tribüne aus in seinem eigenen Interesse; er ist besser verständlich. Redner besteigt die Tribüne und fährt fort: M. H.! Ich möchte Ihnen das zu diesem Artikel von dem Abgeordneten Schwarze gestellte Amendement empfehlen. Der Herr Bundescommissar hat schon erklärt, daß man mit der Herstellung eines Bundesgerichtshofes für die aufgezählten Verbrechen einverstanden sei und daß die Verfassung nicht erschöpfend sein solle. Das ist sie in der That nicht. In dem Artikel fehlt Alles, was nothwendig ist, um das betreffende Gericht in die Lage zu setzen, dem ihm gegebenen Auftrage zu genügen. Vorläufig soll das Oberappellationsgericht eintreten. Soll da die Cassations-Instanz ausgeschlossen sein oder nicht? Es müssen durchaus Bestimmungen über das Verfahren getroffen werden. Das Strafverfahren ist in allen Ländern verschieden. Soll das Lübecker Gericht auf Grund einer Voruntersuchung verfahren und allein entscheiden? Soll ein Schwurgerichtshof auftreten und vor demselben die Untersuchung geführt werden? Oder will man auf das Inquisitionsverfahren zurückgreifen? Alle diese Fragen müssen beantwortet werden, wenn der Art. 69 Wirkung haben soll. Es muß dem hohen Hause zur Freude gereichen, daß die Annahme des Amendements des Abg. Schwarz seitens der Regierungen schon in Aussicht gestellt ist, da es der Nothwendigkeit der Frage recht eigentlich entspricht, ohne dem Reichstag irgendwelche Schranken zu ziehen. Ich bitte, nehmen auch Sie es an.

(Die Sitzung dauert fort. Wegen Abgang der Post brechen wir ab.)

△ **Leipzig**, 9. April. [Roßmäßler †.] Gestern starb hier der bekannte Naturforscher und Volksschriftsteller Prof. E. A. Roßmäßler.

Echternach, 5. April. [Stimmung. — Der König von Holland.] Das Bestreben einiger Familien französischer Abkunft in Luxemburg, sowie die Bemühungen einiger französischer politischer Geschäftsreisenden, die hier und dort einsprachen und den Luxemburgern begreiflich machen wollten, welches Glück sie als französische Unterthanen genießen würden, hat nicht verfehlt, allenthalben im Großherzogthume die Bevölkerung zu politischem Leben zu wecken. Die Drohungen der französischen Sendboten, daß Frankreich trotz alledem doch Luxemburg erstehen werde und sich dann an Denen, welche ihm nicht zu Willen gewesen, empfindlich rächen müsse, wie einschüchternd sie immer wirken muß, kann unser Land doch nicht vollkommen geistig lahm legen. So ist denn für Sonntag den 7. eine Volksversammlung für die Hauptstadt ausgeschrieben, in welcher Beschlüsse gefaßt werden sollen, wie sie der Lage angemessen sind. Es ist einleuchtend, daß wir Luxemburger eigenthümlich über einen Fürsten urtheilen und für ihn fühlen müssen, welcher den Willen bis dahin nicht in Abrede stellen will und vielleicht nicht in Abrede stellen kann, daß er uns wie eine Heerde an den fremden Kaufmann loszuschlagen suchte. Da nun dem Könige an uns nichts liegen kann, wir auch keine sonderliche Ursache haben, an ihm festhalten zu wollen, so wäre für alle Theile wohl zu wünschen, daß ein Abkommen gefunden werden könnte, welches uns für die Zukunft sicher stellte, nicht wieder in ähnliche Verlegenheit zu gerathen. Der König könnte seinen Großherzogstitel an einen Descendenten oder Seitenverwandten übertragen und von diesem eine Entschädigungssumme beziehen, oder könnte auch seinen Rechtstitel dem norddeutschen oder besser dem deutschen Bunde gegenüber verwerthen. Da nicht blos wir, sondern das ganze deutsche Volk ein Interesse daran hat, daß sich diese Angelegenheit für immer regele, dürfte wohl bald eine befriedigende Lösung erzielt sein.

(Fr. Journ.)

Amerika.

Vera-Cruz, 26. Febr. [Ueber die letzten Kämpfe des Kaiserthums] schreibt man der „K. Z." von hier: Die Einschiffung der französischen Truppen wird mit der größten Thätigkeit fortgesetzt und, wie verlautet, sollen bereits zehntausend Mann, incl. der Reste der österreichischen und belgischen Legion, Europa zuschwimmen. Die Hauptstadt Mexico war am 6. von den letzten französischen Truppen geräumt und auch Puebla hatten sie, nach den neuesten Nachrichten, bereits verlassen. Von dem jetzigen Hauptquartiere Orizaba gehen täglich Abtheilungen nach der Küste ab. In Puebla war nach Abzuge der Franzosen der Belagerungszustand durch den kaiserlichen General Noriega erklärt, es scheint aber, daß die Besatzung auf den Besitz der Stadt beschränkt und ohne Verbindung mit der Hauptstadt sei; wenigstens fehlen uns Posten und Telegramme von Letzterer. Das Areal des Kaiserthums ist auf wenige Quadratmeilen zusammengeschrumpft: das Thal von Mexico war, nach den letzten Nachrichten, von allen Seiten durch republikanische Corps bedroht. Toluca war von denselben besetzt, ebenso Cuernavaca, Chalco, Pachuca, Tezcoco ꝛc. In der Stadt Mexico führte General Marquez den Oberbefehl, wie es heißt, übt eine Macht von zehntausend (?) Mann. Belagerungszustand, gezwungene Anlehen, Pressen zum Militärdienst soll an der Tagesordnung sein; auch gab General Marquez den strengen Befehl, daß beim Ertönen der großen Glocke vom Dome Jedermann die Straßen verlassen und sich in seine Wohnungen einschließen müsse, so lange, bis nicht durch die kleineren Glocken das Zeichen zum Oeffnen der Thüren gegeben werde. Kaiser Max stellte sich an die Spitze eines kleinen Corps von zweitausend Mann, meist aus Freiwilligen bestehend, welche von den europäischen Truppen zurückblieben. Sein Hauptquartier ist St. Angel, drei Stunden von der Hauptstadt. Im Norden von Mexico rücken bedeutende republikanische Streitkräfte südlich vor. General Miramon, der die Bewegung aufhalten wollte, wurde total geschlagen und entkam nur mit wenigen Offizieren. Präsident Juarez fand in Zacatecas begeisterten Empfang und ging weiter nach St. Luis Potosi. Ihm wurde Gonzalez Ortega gefangen überliefert; er wollte ihn aber nicht sprechen, sondern sandte ihn vom Wege, wo er ihm übergeben wurde, unter sicherer Bedeckung nach St. Luis. Ob uns gleich die Nachrichten aus der Hauptstadt fehlen, so scheint doch die Ankunft vieler Personen, welche der kaiserlichen Regierung nahe standen, auf geringes Vertrauen in die Haltbarkeit der Zustände zu deuten. In den letzten Tagen langten der Erzbischof von Mexico, einige Ex-Minister, Staatsräthe, Hofchargen ꝛc. in unserem Hafen an, welche Alle den englischen Postdampfer benutzen, um das Weite zu suchen. Man ist hier nicht ohne Sorge, daß nach Abzug der französischen Flottille eine Anzahl bewaffneter Fahrzeuge erscheine, welche wie es heißt, Kaperbriefe von Juarez erhalten haben. Die kaiserliche Besatzung ist unbedeutend und schon der Mangel an Provisionen, da die Zufuhr auch von der Landseite abgeschnitten ist, würde zur Uebergabe zwingen. Eine Entscheidung mag sich immerhin noch bis Ende März hinziehen; aber auch diese kurze Frist wird noch vieles Unheil über das Land bringen.

△ **Leitfaden der brandenburg-preußischen Geschichte.** Unter Mitwirkung eines Kreises preußischer Schulmänner herausgegeben von Ferdinand Schmidt. 2. Aufl. Berlin bei F. Lobeck. Diesterweg urtheilte über die Schrift, sie verwirkliche die Hoffnung, man werde endlich eine der Würde Preußens und den Bedürfnissen des Volkes und der Jugend entsprechende, auf gründlicher historischer Kenntniß ruhende, aus patriotischem Eifer entsprungene, aber zugleich mit strenger Wahrheit und Gerechtigkeit, ohne verwerfliche Lobhudelei abgefaßte Geschichte Preußens erhalten. In der zweiten Auflage ist das Buch erheblich verbessert und vervollständigt worden, auch die beigegebene Karte, welche die chronologische Folge der so complicirten territorialen Entwicklung Preußens veranschaulicht, ist vorzüglich.

△ **Breslau**, 8. April. [Schwurgericht.] Vertreter der Staatsanwaltschaft: Ger.-Assessor Schwabbauer. — Auf der Bank der Angeklagten erschien zuerst die unverehel. Franziska Aegerter aus Festenberg unter der Anklage, zwei einfache und einen schweren Diebstahl im ersten Rückfall verübt zu haben. Sie war geständig und wurde ohne Zuziehung der Geschworenen unter Annahme mildernder Umstände zu 7 Monaten Gefängniß und den entsprechenden Zusatzstrafen verurtheilt.

Die zweite Verhandlung bot ein durch den dabei bewirkten Rollentausch dramatisch gesteigertes Interesse. Als Angeklagte erschienen der Handelsmann Josua Goldstein und der Kaufmann Adolf Goldstein, beide aus Potsdam, unter der Anklage der Wechselfälschung resp. der Theilnahme daran. Die Handelsgesellschaft Mendel und Beryu in Berlin verklagte am 30. Dezember 1865 den Holz- und Kohlenhändler Höhne als Acceptanten eines von S. Goldstein als Aussteller und Giranten gezeichneten, am 23. Oct. 1865 ausgestellten und am 24. Dezbr. ej. a. fälligen, bei Mendel u. Beryu in Berlin zahlbaren Wechsels über 182 Thlr. Höhne erklärte, daß die Unterschrift unter dem Wechsel: „Angenommen diesen Wechsel für einhundert und zwei und achtzig Thaler" nicht von ihm herrühre, und leistete den entsprechenden Diffessionseid. Es fragte sich nun, wer hatte das Accept geschrieben und dadurch eine Wechselfälschung begangen, und die klägerische Handlung, welche in Geschäftsverbindung mit Josua Goldstein stand, hatte den Wechsel von diesem durch Schreiben vom 31. October 1865 zur Deckung einer aus einem Leinwandgeschäft entsprungenen Forderung mit dem Auftrage erhalten, für den Fall der Annahme ihn, den Goldstein, als Aussteller und Blancogiranten darauf zu schreiben. Hiermit war der Verdacht gegen Josua Goldstein gegeben. Obschon er die Fälschung leugnete, schienen doch seine Angaben ihn nicht genügend exculpiren zu können. Er wollte den Kohlenhändler Höhne'schen Eheleuten hier auf der Klosterstraße in deren Wohnung Leinwandwaaren für 232 Thlr. 25 Sgr. verkauft und darauf 50 Thlr. 25 Sgr. baar und den Wechsel über 182 Thlr. erhalten haben, der in seinem Contexte ausschließlich des Ausstellers und Giranten, von Adolf Goldstein, dem Sohne des Josua Goldstein, in seinem Annahmevermerk jedoch von Höhne geschrieben worden sei. Diese Angaben wurden von den beiden Goldstein übereinstimmend gemacht und außerdem von Josua Goldstein ein Verkaufsschein producirt, in welchem L. Höhne bekennt, von Goldstein Leinwandwaaren für eine Baarzahlung von 50 Thlr. 25 Sgr. und für einen Wechsel über 182 Thlr. käuflich erhalten zu haben.

Indessen hielt man diesen Verkaufsschein um so mehr für gefälscht, als anscheinend gar kein Bedürfniß zur Conception desselben vorgelegen hatte, vielmehr Josua Goldstein wegen seines Leinwandverkaufs, soweit dies möglich war, durch den angeblich von Höhne acceptirten Wechsel gedeckt war. Dazu kam, daß Höhne geradezu ableugnete, den Verkaufsschein ausgestellt resp. unterschrieben zu haben.

Die Höhne'schen Eheleute gaben vielmehr an, es habe ein ihnen unbekannter Mann im October oder November 1865 ihnen in ihrer Wohnung Leinwandwaaren zum Verkauf angeboten und als sie darauf nicht hätten eingehen wollen, ein Darlehn auf dieselben verlangt, weil er nach Oesterreich gehen wolle und nothwendig Geld haben müsse. Höhne habe auf wiederholtes Bitten endlich 50 oder 51 Thlr. geliehen und dafür die Leinwandwaaren zurückbehalten. Der Begleiter des Verkäufers, ein noch junger Mann, habe ihm allerdings einen ihm seinem Inhalte nach unbekannten Zettel zur Unterschrift vorgelegt, er, Höhne, jedoch sich derselben geweigert, und habe hierauf der Aeltere von beiden bei der Entfernung geäußert, daß es doch werde gehen müssen. Nach der Entfernung derselben habe er eine von ihm ausgestellte Quittung, die vorher noch auf seinem Schube sich befunden, vermißt.

Wenn auch unter anderen Verhältnissen die Wagschale bezüglich der Glaubwürdigkeit des Höhne und des Josua Goldstein gleich geblieben wäre, da ja Höhne, wenn er anders aussagte, sich eines in dem Wechselprocesse geleisteten Meineides würde bezichtigt haben, so fiel doch gegen den Josua Goldstein in's Gewicht, daß er schon einmal wegen Betrugs und Hazardspiels bestraft worden war, während Höhne, wie er beschworen, noch keine Strafe erlitten, auch noch nicht in Untersuchung sich befunden hatte.

Dieses an sich gerade nicht bedeutende Moment wurde indessen durch das Gutachten der Schreibsachverständigen sehr wichtig. Nach diesem Gutachten war es gar nicht zweifelhaft, daß sowohl der Context des Wechsels und Verkaufsscheines als auch der unter dem Wechsel befindliche Annahmevermerk und die Unterschrift S. Höhne unter dem Verkaufsscheine von einer und derselben Hand herrührten. Da aber Adolf Goldstein geständlichermaßen im Auftrage seines schreibensunkundigen Vaters sowohl den Context des Verkaufsscheines als des Wechsels geschrieben hatte, so mußte selbstverständlich auch der qu. Annahmevermerk und die Unterschrift unter dem Verkaufsscheine von ihm geschrieben sein, wodurch sich gegen ihn die Anklage wegen Theilnahme an der Wechselfälschung rechtfertigte.

Die mündliche Verhandlung gewährte freilich andere Resultate. Die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen Höhne'schen Eheleute erschien von Anfang an schon ihrem unsicheren Auftreten nach sehr zweifelhaft. Dieser Zweifel wurde immer bedenklicher, als dem Höhne eine vor 8 Jahren wegen Diebstahls und wissentlich falscher Anschuldigung erlittene Gefängnißstrafe von 5 Monaten und außerdem nachgewiesen wurde, daß er und seine Ehefrau sich gegenwärtig wegen Hehlerei in Untersuchung befinden. Obgleich Höhne auch in der mündlichen Verhandlung seine Vorstrafe leugnete, so wurde die Thatsache doch evident genug nachgewiesen. Denn wenn auch die in den Voracten vorhandenen Insinuationsdocumente seltsamer Weise verschiedene Vornamen bei seiner Unterschrift hatten, was darauf hinzudeuten scheint, daß Höhne schon im Voraus sich des Einwandes versichern wollte, künftig einmal seine Vorstrafen leugnen zu können, so war doch glücklicherweise der Gefängnißbeamte zur Stelle, welcher ihn während seiner Strafhaft unter sich gehabt hatte. Höhne wollte sich mit Kopfleiden entschuldigen, wegen dessen sein Gedächtniß jene Strafe schon vollständig verschwitzt habe. Der Beweis gegen Höhne wurde aber noch in anderer Weise geführt.

Dem Vertheidiger R.-A. v. Dazur war es gelungen, eine Anzahl mit der Unterschrift des Höhne versehene Rechnungen und Quittungen zu erlangen, deren Echtheit durch Zeugen glaubhaft nachgewiesen wurde. Aber auch hier zeigte sich jene fuchsähnliche Schlauheit des Höhne darin, daß keine der vielen Unterschriften mit der anderen übereinstimmte. Nur eine war derartig beschaffen und schon dem bloßen Augenschein nach mit den Unterschriften unter dem Wechsel und dem Verkaufsschein gleichartig, daß nunmehr kein Zweifel an der Echtheit des von Höhne eidlich abgeleugneten Accept-Vermerks entstehen konnte, zumal auch die Schreibsachverständigen durch ihr Gutachten diese Wahrnehmung bestätigten. Das Drama hatte nunmehr seinen Höhepunkt erreicht. Höhne, den der Vorsitzende schon bald von Anfang an in ganz besondere Obhut gegeben hatte, wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft verhaftet, während die beiden Angeklagten das freisprechende Urtel empfingen, das sie aus einer längeren unschuldig erlittenen Untersuchungshaft, die gewiß mit nicht unbedeutendem geschäftlichen Verlust verbunden sein mochte, erlöste. — Das sehr lehrreiche Resultat dieser von allen Zuschauern mit Spannung verfolgten Verhandlung dürfte wohl zunächst das sein, in allen künftigen Fällen die Beweiskraft eines Gutachtens von Schreibgelehrten mit sehr kritischen Augen zu betrachten.

Breslau, 10. April. [Wasserstand.] O.-P. 17 F. 10 Z. U.-P. 5 F. 3 Z.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Berlin, 10. April. Reichstag. Schluß der Abendsitzung. Bei der Discussion des Art. 70 erwähnt Wiggers, Rostock, die verfassungslosen Mecklenburger Zustände, weist auf die Untersuchung gegen den Nationalverein hin, der Bundesrath müsse davon Kenntniß nehmen. Staatsrath Wetzel: Mecklenburg werde solche Angelegenheiten gern im Bundesrathe vorbringen. Artikel 70 wird nach der Regierungsvorlage angenommen. Der Zusatzantrag Wiggers, betreffend die Justizverweigerung, wird mit 138 gegen 113 Stimmen angenommen.

(Wolff's T. B.)

Petersburg, 8. April. Der Reichsrath votirt heute (wie bereits gemeldet) das Budget. Als außerordentliche Einnahmen figuriren 40¾ Millionen aus den 1865er und 1866er Anleihen. Sowohl die directen als die indirecten Steuern zeigen eine Zunahme gegen voriges Jahr; unter den Ausgaben haben diejenigen für Staatsschuld mit 5 Millionen, für Krieg mit 4⅔ Millionen zugenommen, die Marine-Ausgaben dagegen mit 5 Millionen abgenommen. Für Staatsbahnbauten sind 25½ Millionen veranschlagt.

[**Breslauer Börse vom 10 April.**] Schluß-Course (1 Uhr Nachm.) Russisch Papiergeld 78¼ bez. u. Br. Oesterr. Banknoten 76⅞—⅜ bez. Schles. Rentenbriefe 89¾—¼ bez. Schles. Pfandbriefe 83¼—⅛ bez. Oesterr. National-Anleihe 52 Br. Freiburger 132¾—¼ bez. Neisse-Brieger —. Oberschles. Litt. A. und C. 174—⅛ bez. Wilhelmsbahn 55¾ Gd. Oppeln-Tarnowitzer 71¼ bez. u. Br. Oesterr. Creditbank-Actien 65 bez. u. Br. Schles. Bank-Verein 113 bez. 1860er Loose —. Amerikaner 76¼—½ bez. u. Br. Warschau-Wiener 57¾ bez. u. Br. Minerva 32½ bez. Baierische Anleihe 93½ Br. Italiener 48⅜—⅛ bez. u. Br.

Breslau, 10. April. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	95—97	91	85—86	Gerste	57—56	54	50—52
do. gelber	93—96	90	83—86	Hafer	37	36	34—35
Roggen	71	70	69	Erbsen	67—70	64	56—60

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von **Raps und Rübsen**.

Raps	200	190	170	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	190	180	160	
Sommerrübsen	160	150	140	
Dotter	158	148	136	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 16¾ Br., 16½ Gd.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. 1000 Ctr. Roggen. — Ctr. Hafer. — Ctr. Rapskuchen. 200 Ctr. Rüböl. — Ctr. Leinöl. 15000 Qrt. Spiritus.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

London, 9. April, Morgens. Aus New-York vom 6. d. M. Abends wird per atlantisches Kabel gemeldet: Wechselcours auf London in Gold 109, Gold-Agio 35½. Bonds 109⅜. Illinois 111½. Eriebahn 55⅜. Baumwolle 28. Rohes Petroleum 18.

Triest, 9. April. Der fällige Lloyddampfer „Diana" ist mit der ostindisch-chinesischen Ueberlandspost heute Vormittag aus Alexandrien hier eingetroffen.

Wien, 9. April. [Abend-Börse.] Credit-Actien 168, 30. Nordbahn 160, 50. 1860er Loose 81, 25. 1864er Loose 75, 50. Staatsbahn 195, 30. Galizier —, —. Napoleonsd'or —, —. Steuerfreies Anlehen 57, 90. Andauernde große Bewegungen.

Frankfurt a. M., 9. April, Nachmittag 2 Uhr 30 Min. Schluß-Course: Preußische Kassenscheine 105⅛. Berliner Wechsel 104⅞. Hamburger Wechsel 88½. Londoner Wechsel 119⅛. Pariser Wechsel 94½. Wiener Wechsel 89⅝. Finnländ. Anleihe —. Neue Finnl. 4½% Pfandbriefe —. 6% Verein. Staaten-Anleihe pro 1882 76. Oesterr. Bankantheile 630. Oesterr. Credit-Actien 151. Darmstädter Bankactien 190. Meininger Credit-Actien —. Oesterr.-Franz.-Staats-Eisenbahn-Actien —. Oesterr. Elisabethbahn —. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Bexbach 151. Hessische Ludwigsbahn —. Darmstädter Zettelbank —. Oesterr. 5% steuerfreie Anleihe 43¼. 1854er Loose 56½. 1860er Loose 60⅝. 1864er Loose 69½. Badische Loose 52. Kurhessische Loose 54. 5% österr. Anleihe von 1859 56¼. Oesterr. National-Anl. 48¼. 5% Metalliques —. 4½% Metalliques 37¼. Baiersche Prämien-Anleihe 94¾. Sehr lebhaftes Geschäft, starke Schwankungen. Nach Schluß der Börse Credit-Actien 152½, 1860er Loose 61¾, National-Anleihe 48¾, steuerfr. Anleihe 43⅝, Amerikaner 76.

Hamburg, 9. April, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Fonds schlossen bei Anfangs reservirter Haltung sehr flau. Valuten weichend. Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 88. — Schluß-Course: National-Anleihe 50⅛. Oesterr. Credit-Actien 63¾. Oesterr. 1860er Loose 60½. Mexicaner —. Vereinsbank —. Norddeutsche Bank 115¼. Rheinische Bahn 106. Nordbahn 85. Altona-Kiel —. Finnländ. Anleihe —. 1864er Russ. Prämien-Anl. —. 1866er Russ. Prämien-Anleihe —. 6proc. Verein. Staaten-Anl. pr. 1882 69⅛. Disconto 2½ pCt.

Hamburg, 9. April. [Getreidemarkt.] Weizen loco sehr begehrt, 3 Thlr. höher, auf Termine wesentlich höher. Pr. April 5400 Pfd. netto 158 Bancothaler Br., 157 Gld., pr. Frühjahr 156 Br., 155½ Gld. Roggen loco sehr fest. Pr. April 5000 Pfd. Brutto 95 Br., 93 Gld., pr. Frühjahr 93 Br. 92½ Gld. Hafer fest. Oel geschäftslos, loco 24⅜, pr. Mai 24⅞, pr. Octbr. 25¾. Spiritus sehr stille, zu 23¾ angeboten. Kaffee und Zink ohne Umsatz. — Regen.

Köln-Mindener Eisenbahn. Lieferung von 500 Ctrn. feinen Kohlen, 800 Ctrn. melirten Kohlen zur Coaksfabrikation, 1500 Ctrn. möglichst stückreichen melirten Kohlen zur Locomotivfeuerung, 1500 Ctrn. Stückkohlen, 200 Ctrn. melirten Kohlen für Stubenheizung und Kesselfeuerung. Termin in Köln: 23. April.

Ostpreußische Südbahn. Lieferung von 1) 107 bedeckten Güterwagen, davon 31 Stück mit Bremse und Schaffnersitz, 2) 16 offenen desgleichen mit halbhohen Bords, davon 4 Stück mit Bremse und Schaffnersitz, 3) 15 offenen desgleichen mit niedrigen Bords, davon 3 Stück mit Bremse und Schaffnersitz, ferner der dazu gehörigen 4) 150 Stück Achsen und Räder und 300 Gußstahlfedern. Termin in Königsberg i. Pr.: 26. April.

Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover. Lieferung von 60 Stück vierräderigen Personenwagen 4. Klasse, von welchen je ¼ in den Monaten Juli, August, September und October d. J. fertig werden muß. Dieselben werden entweder im Ganzen oder in Loosen von je 20 Stück vergeben. Termin in Hannover: 17. April.

Berliner Börse vom 9. April 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	95 B.
Staats-Anl. von 1859	5	98 bz.
dito 1850. 52	4	87 bz.
dito 1853	4	87 G.
dito 1854	4½	95 bz.
dito 1855	4½	95 bz.
dito 1856	4½	95 bz.
dito 1857	4½	95 bz.
dito 1859	4½	95 bz.
dito 1864	4½	95 bz
Staats-Schuldscheine	3½	78 bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	117 bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	95 B.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	76 B.
Pfandbriefe. Pommersche	3½	76 B.
Pfandbriefe. Posensche	4	— — —
Pfandbriefe. dito	3½	— — —
Pfandbriefe. dito neue	4	85 bz.
Pfandbriefe. Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	88½ bz.
Rentenbriefe. Pommersche	4	88½ bz.
Rentenbriefe. Posensche	4	86½ bz.
Rentenbriefe. Preussische	4	88½ bz.
Rentenbriefe. Westph. u. Rhein.	4	— — —
Rentenbriefe. Sächsische	4	89½ B.
Rentenbriefe. Schlesische	4	90¾ bz.

Louisd'or 111¼ B.	Oest. Bk. 76⅝ bz.
Goldkr. 9. 9 G.	Poln. Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques.	5	43 B.
dito Nat.-Anl.	5	50 B.
dito Lot.-A. v. 60	4	62½ à 62 bz.
dito dito 64	—	39 G.
dito 54er Pr.-A.	4	57 G.
dito Eisenb.-L.	—	63½ bz.
Ital. neue 5 proc. Anl.	5	49¼ à 48 bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	84 bz.
dito Holl. Anl. 1864	5	84 B.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	61 bz.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	55 etw. bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	91½ B.
dito à 300 Fl.	5	90 B.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	— — —
Baden. 35 Fl. Loose	—	30¾ B.
Amerikan. St.-Anl.	6	77à76 bz. u. B

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	— — —
dito II.	4½	— — —
dito IV.	4½	— — —
dito III. v. St. 3½ g.	3½	75½ bz.
Cöln-Minden	4½	99 bz.
dito II.	5	100 G.
dito	4	— — —
dito III.	4	— — —
dito	4½	94 G.
dito IV.	4	89 bz.
dito V.	4	80 B.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	— — —
dito III. Em.	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	— — —
Niederschl.-Märk.	4	87½ B.
dito conv.	4	87½ B.
dito III.	4	— — —
dito IV.	4½	95¾ G.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	— — —
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	— — —
dito D.	4	— — —
dito E.	3½	78½ bz.
dito F.	4½	90 B.
dito G.	4½	— — —
Oest.-Franz.	3	228 bz.
Oest. südl. St.-B.	3	210 bz.
Rhein v. St. gar.	4½	98 G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	— — —

Eisenbahn Stamm-Actien

Dividende pro	1864.	1865.		
Aachen-Mastrich	—	—	4	32¾ bz.
Amsterd.-Rottd.	7 19/20	7¼	4	93 bz.
Berg.-Märkische	7¼	9	4	137à133à134 bz.
Berlin-Anhalt	11⅝	13	4	209¾ bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	68½ bz
dito St.-Prior.	—	—	5	97 bz.
Berlin-Hamburg.	10	9½	4	— — —
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	198 bz.
Berlin-Stettin.	7⅝	8	4	134½ à 133½ bz.
Böhm.-Westb.	5	—	5	55⅛ bz.
Breslau-Freib.	8⅔	9	4	133 bz.
Cöln-Minden	15⅝	17⅔	4	134 à 130 à 132 bz.
Cosel-Oderberg.	¾	2¼	4	55 bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	73 B.
dito dito	—	—	5	83 B.
Galiz. Ludwigsb.	9	5	5	80⅝ bz.
Ludwigsh. Bexb.	9⅕	10	4	— — —
Magd.-Halberst.	25	15	4	184 B.
Magd.-Leipzig	18¾	20	4	243 B.
Mainz-Ludwigsh.	7½	8	4	119½ bz
Mecklenburger	3½	3	4	74 bz.
Neisse-Brieger.	4½	5 5/12	4	98¼ B.
Niedrschl. Märk.	4	—	4	90¾ bz.
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	3⅔	4	88 bz
Nordb. Fr.-Wilh.	4	4	4	86½ à 87½ à 85½ bz
Oberschl. A.	10	11⅔	3½	176à173½à174½ bz.
dito B.	10	11⅔	3½	— — —
dito C.	10	11⅔	3½	176à173½à174½ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	5	5	101à99 bz
Oestr. südl. St.-B.	8	7½	5	100 à 95 à 97 bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	71 bz.
Rheinische	11¼	7	4	108à104à105 bz.
dito Stamm-Pr.	6¼	7	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	—	4	30 B.
Stargard-Posen.	3½	4½	4½	92 B.
Thüringer	8	—	4	131 bz.
Warschau-Wien.	7 11/12	8⅓	5	57½ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	7 1/10	8¼	4	150 bz.
Braunschw. B.	—	—	4	93 etw. bz.
Bremer Bank	7 3/10	6½	4	115 B.
Danziger Bank	7½	7 3/10	4	112 B.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	90 G.
Geraer Bank	8	7⅝	4	102 B.
Gothaer „	7	7½	4	90 B.
Hannoversche B.	5⅔	4	4	73 bz.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	118½ B.
„ Vereins-B.	7 21/32	8 19/32	4	109¾ B.
Königsberger B.	6¾	6½	4	112 B.
Luxemburger B.	4	6	4	88¼ etw. bz. u. G.
Magdeburger B.	5 9/10	5½	4	93 B.
Posener Bank	7	6½	4	100 B.
Preuss. Bank-A.	10 19/20	10 14/15	4½	146¾ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	63½ B.
Weimar „	7	6½	4	88 etw. bz.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	105⅜ bz.
Coburg Credb. A.	8	8½	4	76 B.
Darmstädter „	6	6½	4	73 bz.
Dessauer „	—	—	—	— — —
Disc. Com.-Anth.	6½	6½	4	99¾ à 99 bz.
Genfer Credb.-A.	—	—	4	25½ B.
Leipziger „	4	4	4	73 B.
Meininger „	7¼	7	4	92½ B.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	18 bz.
Oesterr. Credb. A.	5	4½	5	66 à 63 à 65 bz.
Schl. Bank.-Ver.	6½	7½	4	114½ G.
Minerva	—	1	5	33 bz.
Fbr. v. Eisenbdf.	8½	5½	5	108 bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T	143⅜ bz.
dito dito	2 M.	143 bz.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151½ bz.
dito dito	2 M.	151 bz.
London 1 Lst.	3 M.	6. 22⅝ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	80¾ bz.
Wien 250 Fl.	8 T.	75⅞ bz.
dito	2 M.	75¼ bz.
Augsburg 100 Fl.	2 N	56. 22 bz.
Leipzig 100 Thlr.	8 T	99⅝ G.
dito dito	2 M	99 7/12 G.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M	56. 22 bz.
Petersburg 100 S.-R.	3 W	86¼ bz.
dito dito	3 M	85⅛ bz.
Warschau 90 S.-R.	8 T	78 bz.
Bremen 100 Thlr. Gold	8 T	110¾ bz.

⁂ **Breslau**, 10. April. Wind: West. Wetter: Trübe. Thermometer: Früh 4 Grad Wärme. Die mittelmäßig guten Angebote fanden bei vermehrter Kauflust selbst bei etwas höheren Forderungen gute Beachtung.

Weizen besonders in gelber Waare gut gefragt, pr. 84 Pfd. schles. weißer 82—96 Sgr., gelber 83—96 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt, galizischer und polnischer weißer 82—96 Sgr., gelber 80—94 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — **Roggen** in fester Haltung, pr. 84 Pfd. 69—61 70 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — **Gerste** offerirt, pr. 74 Pfd. helle 58—60 Sgr., gelbe 48—54 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — **Hafer** sehr fest, pr. 50 Pfd. 34 bis 37 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — **Erbsen** mehr Frage. — **Wicken** flau. — **Oelsaaten** wenig zugeführt. — **Lupinen** schwach beachtet, pr. 50 Pfund gelbe 40—45 Sgr., blaue 40—44 Sgr. — Schlesische **Bohnen** wenig beachtet. — **Schlaglein** flau. — **Rapskuchen** beachtet, 50 bis 53 Sgr. pr. Ctnr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.